



UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

UBS Switzerland AG
Geschäftsführung
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Postfach
8098 Zürich

Fax: +41-44-239 91 11

Bezug: Kontosperrung UBS-Konto CH32 0029429410133740C 15.10.2018 Leh/I
Weitere Kontensperrung von IEPA-UBS-Konten in der Verfügung von Guido J. Wasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag von UIPRE bin ich beauftragt, die von unserem Schweizer Konto bei der Credit Suisse Kto. Nr. 725460-80 am 08.02.2012 von Bernhard Josef Krieg, Unter der Kirche 21, CH-8707 Uetikon (Zh. a. See) geklauten und veruntreuten Geldmittel in Höhe von CHF 5.844,66 zzgl. Zinsen zzgl. Recherche- und Forderungsaufwand zurückzufordern. Das bei Ihnen geführte UBS-Konto CH32 0029429410133740C ist zu sperren und zu sichern, der Kontostand und die Kontenbewegungen seit 08.02.2012 sind bitte mit Belegkopien mitzuteilen. UIPRE geht davon aus, dass Sie eine einvernehmliche nichtöffentliche Regelung nach Eigenprüfung und Abstimmung mit dem Unterzeichner und ggfs. den Deliktverantwortlichen befürworten. Eine vorherige diesseitige Klärung mit Vortrag war nicht möglich. Herr Krieg hat das Geheimkonto in Abstimmung mit Guido Johannes Wasser und der UBS angelegt (siehe Beweisbeleg) und urkundenfälschend gegenüber der Credit Suisse am 08.02.2012 seine Mandatierung als Vicepräsident UIPRE behauptet. Der Vorgang wurde nach einigen Jahren über eine Züricher Anwaltschaft im Auftrage der Geschäftsführung der Credit Suisse offengelegt. UIPRE wiederum hat und wird den Vorgang via VBS- und Nationalratgremien, der BAFIN und diversen deutschen und schweizerischen Behörden bis zum Abschluss verfolgen.

Ich habe am 14.11.2018 zweimal bei der UBS Visp angerufen, um den Namen des Filialstellenleiters zu erfahren. Beim ersten Mal wurde mir telefonisch der Mitschnitt des Telefonats ohne meine Zustimmung mitgeteilt. Nach einer angeblichen Vermittlungszeit von 4:20 Minuten durch eine weibliche Person wurde aufgelegt. Beim neuerlichen Anruf teilte mir eine männliche Person die Weiterleitung an eine unbekannte Stelle mit. Dabei stellte sich heraus, dass die Weiterleitung an eine Zentralstelle erfolgte. Diese verweigerte mir den Namen eines Ansprechpartners und forderte ein Anschreiben mit allgemeiner Adressierung. Dem komme ich hier nach. Im weiteren Verlauf wurde als Ansprechadresse die Postfachadresse des Hauptsitzes in Zürich angegeben. Es wurde keine Fax- oder Mailadresse mitgeteilt.



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

UBS Switzerland AG
Geschäftsführung
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Postfach
8098 Zürich

Fax: +41-44-239 91 11

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

**2 - Bezug: Kontosperrung UBS-Konto CH32 0029429410133740C 15.10.2018 Leh/I
Weitere Kontosperrung von IEPA-UBS-Konten in der Verfügung von Guido J. Wasser**

Bitte blockieren Sie das in unserem Namen seinerzeit von Bernhard Josef Krieg, Bad Krozingen, in Abstimmung mit Guido Johannes Wasser, Erschmatt, bei der UBS, Visp, eingerichtete o.a. Konto, teilen Sie uns den kompletten Kontoverkehr mit und überweisen Sie uns unsere Mittel zzgl. Auslagen auf unser Vereinskonto BW Bank bis zur u.a. Frist zurück bzw. geben Sie uns bis dahin Ihren Rückzahlungsplan mit den geforderten Daten. Des weiteren bitten wir um Kontosperrung aller bei der UBS geführten Konten des Kreises IEPA, s/o Roland Zanotelli AG, St. Alban Anlage 58, CH-4052 Basel, eine Vermögensübersicht sowie die korrekte Zustelladresse des Guido Johannes Wasser.

Begründung: Der von Wasser als Vorstand betriebene IEPA-Kreis hat das Verfahren 2a O 265/14 vor dem LG Düsseldorf als vorgeblicher und nicht existenter Schweizer Verein zur Eigentumssicherung des von UIPRE geklauten UIPRE-Logos angestrengt, umfassend verloren und die Zahlung der Gerichtsgebühren und der Haftungsfolgen des LG Düsseldorf an den Prozessgegner bis heute unterschlagen. Die verantwortlichen Vorstände sind unter www.iepa.ch abzurufen. Der dem G. Wasser in Basel zuarbeitende Bernhard Josef Krieg hat sich in die Schweiz abgesetzt. Bitte richten Sie ein entsprechendes Vorgehen ein. Wir behalten uns alle öffentlichen und straf- und zivilrechtlichen Maßnahmen vor. Urteile und den Vertretungsbeweis können Sie im Netz unter www.uipre-internationalpress.org abrufen. Andere Belegformen erhalten Sie gegen Aufwandsentschädigung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Zum Sachverhalt

Ich bin gewählter Geschäftsführender Vorstand des Vereins und übe mein Amt seit dem 03.09.2011 aus. Alle Belege, Rechts- und Geschäftsdaten für Ihre Recherche sind öffentlich abrufbar unter www.uipre-internationalpress.org.

Das Amt des Schatzmeisters Bernhard Krieg war am 03.09.2011 beendet. Die Tätigkeit seines Nachfolgers Guido Johannes Wasser wurde nicht aufgenommen. Beide haben ihre Amtskündigungen zum 6. und 13. Oktober 2011 schriftlich nach ihrer Wahl erklärt. Eine Sonderkassenprüfung durch die Kassenprüferin Dagmar Hohnecker ergab rechtswidrige Abweichungen, Eingriffe und Ausforschungsinstrumentalisierungen durch Schweizer Mitglieder und in Folge Vereinsausschlüsse. Mit Urkundenfälschungen hat der



UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

UBS Switzerland AG
Geschäftsführung
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Postfach
8098 Zürich

Fax: +41-44-239 91 11

**3 - Bezug: Kontosperrung UBS-Konto CH32 0029429410133740C 15.10.2018 Leh/I
Weitere Kontensperrung von IEPA-UBS-Konten in der Verfügung von Guido J. Wasser**

deutsche Bernhard Josef Krieg in das Vermögen und in den Bankverkehr von UIPRE eingegriffen und sich dies für sich und Dritte angeeignet. Dazu gehörte bereits der Diebstahl des Barvermögens in den Händen von B. Krieg vom 03.09.2011. Der Empfänger des bei Ihnen hinterlegten UIPRE-Vermögens, G. J. Wasser wurde 2002 von B. Krieg in den Verband UIPRE als „Journalist“ eingeführt. Wasser war zu diesem Zeitpunkt in amtlichen schweizerisch-internationalen Sicherheitsdiensten tätig und betrieb in Leuk/Erschmatt und anderen Orten und Ländern einen Waffenhandel mit Fertigungen (Sardec AG) und Sicherheitsdienstleistungen (Trigger Consulting GmbH) in Leuk/Erschmatt/Obwälden. Die in Obwälden geführte Schweizer Bank der Sardec AG bezahlte ab 2003 die „journalistische Mitgliedschaft“ des G. Wasser. Diese Mitgliedschaft wurde 2003 mit falschen Angaben des B. Krieg erschlichen. G. Wasser war zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben nachrichtendienstlich tätig und hatte u.a. durch „Begutachtung“ die 300 Mio.-Liquidation der Deutschen Cargolifter AG zu verantworten.

G. Wasser ist Ihnen und in der Schweiz sowie bei internationalen Polizeien, in Militär- und Waffenkreisen sowie in Schweizer Militär- und MND-Kreisen u.a. als Vertreter des verstorbenen Generalmajors W. Zimmermann als Ex-Militär-Attaché bekannt.

G. Wasser betreibt mit B. Krieg unter Führung des Hamburgers Dieter Neumann und des CE-Markt-Verlegers Wolfram Bangert auch einen Kreis, der sich IEPA nennt. Dieser tritt am heutigen Tag unter www.iepa.ch auf, obwohl G. Wasser am 28.08.2015 vom Büro der Zanotelli AG, Basel, einerseits gerichtlich die Insolvenz erklärt hat und andererseits durch persönlich angenommenes Anschreiben an seinen Kreis in 2018 sein weiteres Agieren erkenntlich macht. Eine Insolvenzmeldung bei Schweizer Behörden sowie daraus erwachsenen Konsequenzen sind laut Auskunft des höchsten politischen Trägers der Aargau-Region bis heute unbekannt. Eine solche Meldung ist auch nicht möglich, weil es sich nicht um einen Schweizer Verein, sondern nach UIPRE-Bewertung um einen kriminellen Kreis handelt, der einen vorgeblichen Vereinsstatus zur Verdeckung nutzt. Soweit nachrichtendienstliche Beauftragungen oder andere Verdeckungsdienstleistungen herangezogen werden, tritt UIPRE solchen Ansinnen in keiner Weise bei.



UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

UBS Switzerland AG
Geschäftsführung
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Postfach
8098 Zürich

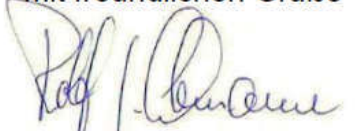
Fax: +41-44-239 91 11

**4 - Bezug: Kontosperrung UBS-Konto CH32 0029429410133740C 15.10.2018 Leh/I
Weitere Kontensperrung von IEPA-UBS-Konten in der Verfügung von Guido J. Wasser**

Da der Kreis mit teilweise gefälschten Daten umstrittener Netzwerke u.a. aus dem Umfeld eines in Dresden verurteilten - allerdings nicht vollständig erfassten Kreises arbeitet, (5 KLS 100 Js 13355/03), der etwa die Banc Caribe und die AIF Bank & Trust Ltd. betrieb, sind u.a. eine Vielzahl von Eingriffen und Instrumentalisierungen auch gegen Medien und Presse z.B. über Werteverlagerungen und -sicherungen auch im Schweizer Bankenbetrieb neu zu prüfen.

Aufgrund weiterer Hinweise von verwickelten schweizerischen Bank-/Kundenbeziehungen auch zu Politik und zum Militär sowie zu Rechtseingriffen durch Schweizer Rechtsbehörden sieht UIPRE zum Schutz seiner Mitglieder und der internationalen Presse keine Verhandlungsoptionen außerhalb von internationalen Rechts- und Kulturräumen. Wir untersagen Ihnen ausdrücklich die Vorlage und Weitergabe unserer Korrespondenz an Ihren Kunden G. Wasser oder „IEPA-Vertreter“. Wir stellen Ihnen ausdrücklich die Vorlage an eine vertrauliche staatsanwaltschaftliche Ermittlung frei. Bitte beachten Sie Terminhinweise und verlässliche korrekte Kommunikationsmaßstäbe. Wir haben einen Antworttermin von zwei Wochen ab Faxzugang an Ihre Adresse vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf G. Lehmann – UIPRE

Anlage



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Credit Suisse AG
Chief Executive Officer Brady W. Dougan
Paradeplatz 8
8070 Zürich - Schweiz

Einschreiben-Rückschein

Leh/I

29.08.2012

Diverse Korrespondenzen mit Ihrem Haus –
zuletzt 22.08.2012 Head Litigation Dr. Ina Hasdenteufel/ Dominique Froelicher

Unsere Geschäftsverbindung und diverse Konten

Sehr geehrter Herr Dougan,

wir erlauben uns abschließend nach diversen problematisierten und gescheiterten Kontakten zu Ihrem Haus einige Vorgangsauszüge zu unserem Wunsch einer Vollmachtsänderung letztmalig vorzulegen, bevor wir gegen die Credit Suisse Strafanzeige gegen Ihr Haus wegen Beihilfe ff erstatten.

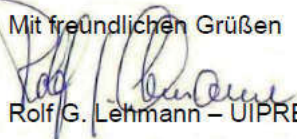
Ich habe selten eine mit einem Haus Ihrer Größenordnung derartige Erfahrung bezüglich des Kundenservices, der mangelnden Kommunikationskompetenz und der Ignoranz gemacht. Dass Sie Kunden und Konten schützen, ehrt Sie. Dass Sie den Eindruck krimineller Beihilfe vermitteln, erschüttert meine schweizaffine Einstellung und macht neugierig, warum Sie Betrug, Urkundenfälschung und Veruntreuung durchgehen lassen und was Sie so systematisch verbergen müssen – wenn es etwas zu verbergen gibt. Dafür sprechen Geldschiebereien, die unser Controlling festgestellt hat, und dafür sprechen geheimdienstliche Ausforschungen von inzwischen ausgeschlossenen Mitgliedern.

Ich halte fest: Ein abgewählter Kontenbevollmächtigter und zurückgetretener und dann noch wegen Untreue ausgeschlossener Vizepräsident kann bei Credit Suisse einen ehrwürdigen internationalen Journalistenverband lahmlegen, wenn er mittels einfach zu entdeckender Urkundenfälschung behauptet, der tatsächlich zuvor durch Vorstandsbeschluss entlassene Funktionsträger Dr. Benes habe den gewählten CEO einige Wochen nach Wahl ohne Vorstands- und Mitgliederentscheidung entlassen und – ein dreiviertel Jahr nicht mehr amtierend – habe Benes durch Dekret die Vereinigung aufgelöst. Ein Mann, den Sie gar nicht kennen, von dem Sie keine Unterschrift haben und der angebliche Erklärungen über einen IEPA-Verein in Habsburg abgibt, der Krieg gehört und dem Benes nicht angehört.

Schlimmer: Sie versteifen sich darauf, Beihilfe zu erkennbaren Fälschungen leisten zu wollen, während andere Banken uns die Konten, Daten und Betrugs-Korrespondenzen zugänglich machten und unsere Ermittlungen erleichterten. Sorry: Sie unterstützen ungeprüft wissentlich Fälschungen für die Sie mithaftent!

Es wäre für beide Seiten hilfreich, wenn Sie umgehend eine vertretbare Lösung herbeiführen und wir uns beidseitig auf wichtigere Aufgaben konzentrieren können. Sollten Sie weiter auf einer rechtlichen und öffentlichen Auseinandersetzung bestehen und die Mittel unserer Mitglieder der UIPRE-Verfügung zugunsten von Kriminellen entziehen, obwohl Ihnen alle Entscheidungsdaten mehrfach vorliegen, wird der Vorgang leider unkontrollierbar. Die hier beigefügten Daten und Hinweise sind vertraulich zu handhaben.

Mit freundlichen Grüßen


Rolf G. Lehmann – UIPRE

Anlagen



EINGANG 25. AUG. 2012

General Counsel Division
Litigation Switzerland, YLSC 11

Dominique Froelicher
Vice President
+41 (0)44 333 6435
dominique.froelicher@credit-suisse.com

Einschreiben

Herrn Rolf G. Lehmann
Union Internationale de la Presse Electronique
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

22. August 2012

Betreff: Ihre Email vom 13. August 2012

Sehr geehrter Herr Lehmann

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. August 2012 und bestätigen Ihnen dessen Eingang.

Wie bereits wiederholt dargelegt, können wir Auskunft über ein Konto nur unter der Voraussetzung erteilen, dass eine entsprechende Legitimation bzw. Vollmacht vorliegt, welche den aktuellen Verhältnissen entspricht. Die Vollmacht muss zudem widerspiegeln, dass Sie gegenüber der Bank auskunftsberechtigt sind.


Der Internetsite www.uipre.org ist zu entnehmen, dass sich die Union Internationale de la Presse (UIPRE) in Auflösung befindet. Konkret wird mitgeteilt, die UIPRE sei per Dekret Ihres Präsidenten inaktiv (in Auflösung) gestellt worden und werde abgewickelt. Wir müssen deshalb davon ausgehen, dass das von Ihnen zugestellte Protokoll der Generalversammlung vom 3. September 2011 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Des Weiteren erbringen Sie keinen Nachweis, wer mit der Auflösung der UIPRE betraut ist bzw. dass Sie allenfalls von diesen Personen eine entsprechende Ermächtigung zur Einholung von Auskünften erhalten hätten.

Somit sind wir nach wie vor nicht in der Position, Ihnen über das verlangte Konto Auskunft zu geben.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG


Dr. Ina Masdentseifer
Head Litigation Switzerland
Managing Director


Dominique Froelicher
Vice President

WARTMANN & MERKER

RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Dr. Peter Reichart, LL.M. · Alexander Wintsch, LL.M. · Dr. Peter Hafner, LL.M. · Dr. Reto Strittmatter
Dr. Andrea Meier, LL.M. · Silvia Haffner · Melanie Lehmann · Anna Lea Setz

Herr Rolf G. Lehmann - UIPRE
Hegnacher Str. 30
D-71336 Waiblingen

EINGANG 6. MRZ. 2015

4. März 2015 1827/32.docx

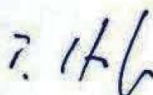
UIPRE / Credit Suisse AG

Sehr geehrter Herr Lehmann

Ich beziehe mich auf Ihr Fax-Schreiben vom 18. Februar 2015. Der von Ihnen erwähnte Überweisungsauftrag von Herrn Krieg führte die IBAN Nr. CH15 0409 4002 4994 3000 0 auf. Demgegenüber hatte das frühere Sparkonto 24994-30 von UIPRE die IBAN Nr. CH26 0483 5002 4994 3000 0 und das frühere Privatkonto 725460-80 die IBAN Nr. CH24 0483 5072 5460 8000 0. Wie Sie anhand der Ihnen zugestellten Kontoauszüge feststellen konnten, gab es keinen entsprechenden Zahlungseingang auf einem Konto der UIPRE bei der Credit Suisse AG. Hinsichtlich dieses Überweisungsauftrag haben Sie sich daher ausschliesslich an den Auftraggeber zu halten.

UIPRE-Office Waiblingen hat kein Credit Suisse (CS-)Konto.
Es gibt kein CS-IBAN-Konto CH15 0409 4002 4994 3000 0.
Es gibt keine Gutschrifteingänge über 699 CHF von Bernhard Krieg.
Bernhard Krieg hat 2011/12 die UIPRE-Mitglieder getäuscht und im Verfahren AG-Müllheim, 27.03.2013, Az. 8 C 318/12, Prozessbetrug begangen!

Mit freundlichen Grüssen


Peter Hafner

Postfach 2992 · CH-8022 Zürich



Eingang 09.02.2015

Zahlungsauftrag/Dauerauftrag

06

Bitte vergüten Sie zulasten Konto Nr

0094-725460-80

Dienstleistungszentrum
Zürich
8071 Zürich

Auftraggeber

UIPRE Union Internationale de la Presse
electronique, Schwarzmattstrasse 4,
D-79410 Badenweiler

Tel. für Rückfragen

Währung

CHF

Befastigungsanzeige

X ja nein

Betrag

pro Saldo

IBAN (International Bank Account Number)/Bankkonto-Nr.

CH32 0029 4294 1013 3740 C

Clearing-Nr./Bankleitzahl

BIC (SWIFT-Adresse)

Postkonto-Nr.

Bank des Begünstigten

UBS in Visp, VS

A-PID Cash-Service MA

Begünstigter (Order)

Zahlungsgrund

Guido J Wasser, CH-3957 Erschwartth

Zahlungsauftrag

Ausführungsdatum Bank

Tag Monat Jahr

Check an Begünstigten

Check an mich/uns

Dauerauftrag

Erstmals ausführen am

Tag Monat Jahr

Periodizität

wöchentlich
alle 2 Wochen
monatlich
alle 2 Monate

vierteljährlich
alle 4 Monate
halbjährlich
jährlich

letztmals ausführen am

Tag Monat Jahr

oder bis auf Widerruf

Zahlung/en mit beiliegendem/n Einzahlungsschein/en

Spesen

(SHA) Nur Spesen unserer Bank zu meinen/ unseren Lasten

(BEN) Alle Spesen zulasten des Begünstigten

(OUR) Alle Spesen zu meinen/ unseren Lasten

Spezielle Instruktionen

Bitte liefern Sie mir die gewünschte Anzahl neuer Zahlungsaufträge

Unterschrift
Angaben vom Auftraggeber geprüft und für richtig befunden

Datum

08.02.2012
Tag Monat Jahr

Bernhard Krieg



2012052440108904,0195,0024



European Cooperative
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen - Germany
ceoffice@uipre-internationalpress.org
20100922163304/http://www.uipre.org/
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Vorstandsvorsitzender Deutsche Postbank AG
Herrn Stefan Jütte pers.
Friedrich-Ebert-Allee 114 - 126
53113 Bonn

25.10.2013

Geschäftsbeziehung alle UIPRE Konten und Konto 0072063750, BLZ 660 100 75 freigeben

Sehr geehrter Herr Jütte, sehr geehrte Damen und Herren,

UIPRE Union Internationale de la Presse Electronique unterhält zu Ihrem Geldinstitut Geschäftsbeziehungen. Wir haben Ihnen in verschiedenen Korrespondenzen nach meiner Wahlbestätigung als Geschäftsführender Vorstand (CEO) am 03.09.2011 die Verfügungsrechte mitgeteilt und belegt und einen durch Ihre Institution einen erheblichen Zeitaufwand gehabt. Sie haben sich trotz ersichtlicher und dargelegter Urkundenfälschung des Bernhard Krieg geweigert, die Verfügungsrechte anzuerkennen und die Konten- und Korrespondenzvorgänge vorzulegen. Wir haben Sie auf die Haftungsfolgen und die Strafanzeige gegen Sie wegen Verdachts der Beihilfe ff. hingewiesen. Insbesondere haben Sie durch Ihr Verhalten die Tätigkeit unseres Berufs-Verbandes seit dem 03.09.2011 unterbunden. Daher mussten wir straf- und zivilrechtliche Maßnahmen veranlassen, für die Sie aus unserer Sicht rechtlich und ethisch mindestens wegen des Aspektes der Sittenwidrigkeit verantwortlich sind. Bitte nehmen Sie umseitiges Urteil UIPRE ./I. Krieg AG Müllheim 8 C 318/12 vom 05.06.2013 zur Kenntnis, das uns am 18.10.2013 vorab zugestellt wurde. Es stellt im Wesentlichen fest:

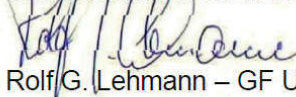
- 1) Der Beklagte Krieg hat unzulässig über Konten und Vereinsmittel verfügt. Diese sind von ihm zurückzuführen. Die Prozesskosten trägt der Beklagte vollständig.
- 2) Die Behauptung, der Unterzeichner sei aus UIPRE ausgeschlossen, ist falsch. Entsprechend kann UIPRE nicht angeblich von Dr. Benes in Liquidation sein, wie der Beklagte Krieg in seinem iepa-Verein behauptet und mittels Urkundenfälschung verbreitet.
- 3) Der Unterzeichner ist als gewählter UIPRE-Vertreter seit dem 03.09.2011 alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Der Beklagte Krieg und Altvorstandsmitglieder Starke, Dr. Benes, Jungk ff haben mindestens eine schuldhaft satzungswidrige Pflichtverletzung begangen.

Bitte veranlassen Sie bis zum 30.10.2013

- a) die Konto- und die Zugangsverfügung aller UIPRE-Konten
- b) die Kontobuchungsübersicht vom 01.01.2011 bis zum heutigen Datumsstand
- c) die Vorlage der Vertrags- und Geschäftskopien vom 01.01.2008 bis heute und
- d) die Vorlage aller Korrespondenzkopien zwischen den Kontenvertretern Krieg/Starke/Rykart ff.

Wir bevorzugen eine außergerichtliche und einvernehmliche Einigung und erwarten Ihren Vorschlag zu einem Haftungsausgleich. Wir müssen aber nach Verstreichen der Frist und der Nichterledigung den Vorgang den notwendigen Stellen abgeben und uns öffentlich erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf G. Lehmann – GF UIPRE (nach BGB 26.2)

Anlage cc: Vorstand/RAE

IEPA-Dok: Bangert, Benes, Krieg, Neumann, Starke, Wasser ff – Fälschungen, Verleumdungen, Rufmord
Das Prager Geheimtreffen der kriminellen Vereinigung IEPA Basel am 18.11.2013 unter Leitung von
Krieg, Wasser und Neumann sowie vorgeblich Dr. Benes war und ist rechtsunwirksam

18-10-513 14:20 VON-

RAe Eppinger & Forb.

+49-3431-5708658

T-223 P0001/0005 F-403

Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 318/12



Verkündet am
05.06.2013

Amtsgericht Müllheim

Kleißler, JAng'e
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

UIPRE, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann u.a., Hegnacher Str. 30, 71336
Waiblingen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eppinger & Forberger**, Kornwestheimer Straße 18, 71686 Remseck, Gz.:
242/12R F-j

gegen

Bernhard Krieg, Schwarzmattstr. 4, 79410 Badenweiler
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Claus Ruhkopf**, Bismarckstraße 19, 79379 Müllheim

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Müllheim
durch den Richter am Amtsgericht Soddemann
am 05.06.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 27.03.2013

für **Recht** erkannt:

- Seite 2 -

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.541,86 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.08.2012 sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der Beklagte war bis zum 3.9.2011 als Schatzmeister im Vorstand tätig.

Auf einer Generalversammlung vom 3.9.2011 wurde ein neuer Vorstand gewählt, der Beklagte schied aus seinem Amt als Schatzmeister aus und wurde zum Vizepräsidenten gewählt.

Ebenfalls bis zum 3.9.2011 war Herr Lothar Starke als Präsident des klagenden Vereins im Vorstand tätig. Auf der bereits genannten Generalversammlung wurde dieser nicht wiedergewählt.

Am 7.9.2011, also vier Tage nach dem Ausscheiden aus dem Amt des Schatzmeisters, hat der Beklagte einen Scheck zu Gunsten von Herrn Lothar Starke zu Lasten des Kontos des Klägers bei der Postbank Karlsruhe in Höhe von 4541,86 € ausgestellt.

Der Kläger trägt vor, dass der ausgeschiedene Schatzmeister zu einer derartigen Verfügung nicht berechtigt gewesen sei. Ansprüche des ehemaligen Präsidenten gegen den Kläger seien nicht bekannt, so dass die entsprechende Verfügung des Beklagten auch ohne Rechtsgrund erfolgt sei.

Mit Anwaltsschreiben vom 8.8.2012 wurde der Beklagten der Fristsetzung auf den 21. August zur Zahlung des entsprechenden Betrages aufgefordert, irgendwelche Zahlungen oder Reaktionen erfolgten zunächst nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, dass der Beklagte zur Rückzahlung der fraglichen Summe an den Verein verpflichtet sei; darüber hinaus begehrt der klagende Verein Schadensersatz hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 489,45 €.

Der Kläger trägt vor, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär in den Vorstand eingezogen sei und seit dieser Zeit als geschäftsführender Vorstand berechtigt sei, den Verein rechtsverantwortlich

- Seite 3 -

zu führen. Von daher sei er seit dem dritten neunten 2011 allein vertretungsberechtigt. Ein vom neu gewählten Präsident Benes ausgesprochener Ausschluss des Generalsekretärs mit Schreiben vom 28.10.2011 sei unwirksam, da dieser für einen entsprechenden Ausschluss gar nicht berechtigt gewesen sei. Im Übrigen sei Herr Benes zu diesem Zeitpunkt selbst bereits aus dem Verband ausgeschlossen gewesen.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4541,86 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.8.2012, sowie weitere 489,45 € zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass der als Vorstand benannte Rolf Lehmann vertretungsberechtigt sei.

Weiter trägt der Beklagte vor, dass er auch nach dem 3.9.2011 nach wie vor im Vorstand des klagenden Vereins gewesen sei, das er zum Vizepräsidenten gewählt worden war. Abgegeben habe er lediglich das Amt des Schatzmeisters.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, zu der hier streitgegenständlichen Verfügung über das Konto des Klägers berechtigt gewesen zu sein.

Sie hier streitbefangenen Summe in Höhe von 4541,86 € setze sich aus fünf Positionen zusammen, die von der Buchhaltung auch entsprechend verbucht worden sei. Grundsätzlich sei die Tätigkeit des Vorstands zwar ehrenamtlich, allerdings sei den Vorstandsmitgliedern nach der Satzung Auslagenersatz zu gewähren, unter Berücksichtigung der einzelnen Positionen seien auch Entschädigungen pauschal festzusetzen. Die an den ehemaligen Präsidenten gezahlte Summe setze sich aus den entsprechenden Aufwendersatzpositionen sowie aus der pauschalen Entschädigung zusammen.

Auch in früheren Zeiten seien immer wieder Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder bezahlt worden, ohne dass dies beanstandet worden sei.

Im Übrigen trägt der Beklagte weiter vor, dass der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann in seiner Eigenschaft als Generalsekretär abberufen und durch den Präsidenten des Vereins, Herrn Benes, aus dem Verein ausgeschlossen worden sei; zwischenzeitlich seien im Übrigen fast alle Mitglieder des am 3.9.2011 gewählten Vorstandes zurückgetreten.

Insoweit sei es letztlich auch ausgeschlossen, dass der Generalsekretär Lehmann den Verein noch alleine vertreten können, da zumindest in dem Fall, dass tatsächlich nur noch bei Lehmann als alleiniges Vorstandsmitglied zurückgeblieben sei, eine gerichtliche Notbestellung erforderlich geworden wäre.

Im Übrigen habe der Beklagte seinerzeit die fragliche Zahlung im Einvernehmen mit dem neu gewählten Schatzmeister Wasser vorgenommen.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

- Seite 4 -

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache auch begründet.

Der hier als Vorstandsmitglied auftretende Rolf Lehmann ist für den klagenden Verein vertretungsberechtigt.

Unbestritten wurde Herr Lehmann am 3.9.2011 in der Generalversammlung zum Generalsekretär und damit zum Mitglied des Vorstandes gewählt, eine wie auch immer geartete Abberufung oder ein Ausschluss aus dem Verein hat vorliegend auch nicht stattgefunden.

Soweit sich der Beklagte hier darauf bezieht, dass mit Schreiben vom 28.10.2011 Herr Lehmann als Vorstandsmitglied abberufen worden wäre, ist zu beachten, dass nach der Satzung des Vereins der Präsident nicht alleine für die Abberufung von Mitgliedern zuständig ist und auch ein nicht in eigener Regie Ausschlüsse aus dem Verein vornehmen kann.

Gemäß Art. 9.3 entscheidet über den Ausschluss der Vorstand und nicht lediglich ein einzelnes Vorstandsmitglied. Von daher kommt dem genannten Schreiben des Präsidenten Benes keine entsprechende Rechtswirkung zu, so dass davon auszugehen ist, dass Herr Lehmann nach wie vor Mitglied des Vereins und - mangels Abwahl durch die Generalversammlung - auch Mitglied des Vorstandes ist.

Hinsichtlich der Vertretungsbefugnis des Generalsekretärs Lehmann ist - wie bezüglich aller übrigen Fragen auch - die Satzung des Vereins maßgeblich.

Gemäß Art. 20 der Satzung ist der Generalsekretär die administrative Zentralstelle des Vereins, diese Funktion wurde allerdings durch die Generalversammlung in Form einer Satzungsänderung neu ausgestaltet und die Befugnisse des Generalsekretärs deutlich erweitert.

Wie dem Protokoll der Generalversammlung vom 3.9.2011 zu entnehmen ist, wurde mit 13 Stimmen zu 2 Enthaltungen die Satzung insoweit geändert, dass Rolf Lehmann als Generalsekretär und als geschäftsführender Vorstand "rechtsverantwortlich führen" solle.

Insoweit wurde hier dem Generalsekretär im Wege der Satzungsänderung Einzelgeschäftsführungsbefugnis und damit auch grundsätzlich Einzelvertretungsberechtigung zuerkannt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Generalsekretär ungeachtet der Frage aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand des klagenden Vereins denn derzeit tatsächlich noch besteht in jedem Fall einzelvertretungsberechtigter Vertreter des Vereins.

Der Beklagte war hier letztlich nicht berechtigt, die streitgegenständlichen - und im übrigen unstrittigen - Zahlungen zu Lasten des Kontos des Vereins vorzunehmen.

Es kann insoweit auch dahinstehen, inwieweit neben dem Generalsekretär und dem Schatzmeister auch andere Vorstandsmitglieder grundsätzlich allein oder gemeinsam mit anderen Vor-

- Seite 5 -

standsmitgliedern vertretungsrechtlich in der Lage gewesen wären entsprechende Verfügungen vorzunehmen; selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre hier doch das Verfahren, welches die Satzung des Vereins für die Leistung entsprechender Zahlungen fordert, nicht eingehalten worden.

Im Art. 17.4 ist bestimmt, dass die Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich ist, dass allerdings Aufwendungen in Form von Auslagen ersetzt werden können, die pauschalen Entschädigung sei unter Berücksichtigung der einzelnen Funktionen festzusetzen, sie seien Bestandteil des Voranschlages und unterliegen der Genehmigung der Generalversammlung.

Dass die hier vorgenommene Zahlung durch die Generalversammlung am 3.9.2011 genehmigt worden wäre, ist weder vorgetragen noch aus den vorliegenden Protokollen ersichtlich. Abgesehen davon, dass auch unter Berücksichtigung des bisherigen Vortrags und der vorgelegten Unterlagen letztlich völlig unklar ist, worauf sich die einzelnen Auslagen konkret beziehen, und wofür hier pauschale Entschädigungen für „geleistete Stunden“ bezahlt werden sollen, hätte eine Auszahlung an den scheidenden Präsidenten nur dann erfolgen dürfen, sofern die Generalversammlung über die fragliche Zahlung entschieden und diese genehmigt hat.

Da insoweit keine Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgt ist, war in jedem Falle die Auszahlung der hier vom Präsidenten angeforderten und in der Sache offenbar auch nicht weiter überprüften Beträge ungeachtet der Frage einer Vertretungsberechtigung des Beklagten pflichtwidrig. Die Pflichtverletzung war auch schuldhaft, da der Beklagte zumindest fahrlässig unterlassen hat, die entsprechenden Beträge durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Dass in der Praxis möglicherweise in früheren Jahren ebenfalls unter Auslassung der Generalversammlung Zahlungen an Vorstandsmitglieder erfolgten, ist insoweit rechtlich ohne Belang; solange die Satzung als rechtliche Basis des Vereins Gültigkeit hat, ist sie auch zu beachten; Änderungen der Satzung sind durch die Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zu beschließen und nicht durch satzungswidriges Handeln von Vorstandsmitgliedern herbeizuführen.

Von daher war, nachdem die Höhe des hier streitgegenständlichen Betrages unstreitig geblieben ist, der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen. Die Nebenentscheidungen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, der Zinsen, der Kosten des Verfahrens und der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf den § 280, 286, 288 BGB, 91. 709 ZPO.

Soddemann
Richter am Amtsgericht

Berufungsprozess des Bernhard Krieg vor dem LG Freiburg verlangt Vertretungsneuordnung und rechtssichere Nachwahl wegen ungeklärter Nachrückerschaft von Vorstand M. Aigner bzw. Neuwahl und bestätigt Vereinsitz Waiblingen und Vorstandsschaft R. Lehmann. Wahlbestätigung Aigner: 22.11.2014.

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 102/13

8 C 318/12

AG Müllheim

Eingang UIPRE 17.03.2014
mit Beilage IEPA-Brief D. Neumann



Verkündet am
25. Februar 2014

Rudolf, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



Im Rechtsstreit

UIPRE nicht eingetragener Verein

vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner
Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Str. 18, 71686 Remseck

gegen

Bernhard Krieg

Schwarzmatzstr. 4, 79410 Badenweiler

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Ruhkopf, Bismarckstr. 19, 79379 Müllheim (r-ms)

wegen Schadensersatz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Freiburg auf die mündliche Verhandlung vom
04. Februar 2014 unter Mitwirkung von



e.

Vertreten wird der Verein im hiesigen Verfahren durch Rolf G. Lehmann und Markus Aigner, die auch die Prozessvollmacht für den Verein unterzeichnet haben.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung geht das Amtsgericht davon aus, dass Rolf G. Lehmann auf der Generalversammlung vom 03.09.2011 zum Vorstandsmitglied bestellt und nicht wirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

UIPRE mit Sitz in Waiblingen wird durch den am 03.09.2011 amtierenden gewählten Vorstand Rolf G. Lehmann nach mehreren letztinstanzlichen Gerichtsverfahren mit einem gewählten Director Board vertreten.

Urteilsauszug

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:

9 S 102/13

8 C 318/12

AG Müllheim

Eingang UIPRE 17.03.2014 mit Beilage IEPA-Brief D. Neumann



Verkündet am
25. Februar 2014

Rudolf, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg 9. Zivilkammer Im Namen des Volkes Urteil



Im Rechtsstreit

UIPRE nicht eingetragener Verein
vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner
Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen

- Klägerin / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Eppinger & Forberger, Kornwestheimer Str. 18, 71686 Remseck

gegen

Bernhard Krieg
Schwarzmatzstr. 4, 79410 Badenweiler

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ruhkopf, Bismarckstr. 19, 79379 Müllheim (r-ms)

wegen Schadensersatz

a.
Zu Recht geht das Amtsgericht davon aus, dass es sich bei der UIPRE um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt, der gem. § 50 Abs. 2 ZPO Klage erheben kann.

b.
Auch die vom Amtsgericht ohne nähere Begründung angenommene Anwendbarkeit deutschen Rechts ist nicht zu beanstanden. Angesichts des in Deutschland liegenden effektiven Verwaltungssitzes der UIPRE - die Regelung in der Satzung, nach der die UIPRE ihren Sitz am Wohnsitz ihres Präsidenten hat, ist wegen Unbestimmtheit nichtig, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 24 Rn. 2 - unterliegt der Verein deutschem Recht (vgl. Palandt/Thorn, a.a.O., EGBGB 12 Anh. Rn. 2).

e.
Vertreten wird der Verein im hiesigen Verfahren durch Rolf G. Lehmann und Markus Aigner, die auch die Prozessvollmacht für den Verein unterzeichnet haben.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung geht das Amtsgericht davon aus, dass Rolf G. Lehmann auf der Generalversammlung vom 03.09.2011 zum Vorstandsmitglied bestellt und nicht wirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

Ausgefertigt:

Rudolf, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart
8. Zivilsenat
Beschluss
vom 7. Juli 2014

Auszug
1. UIPRE nicht eingetragener Verein vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann (Generalsekretär) und Dagmar Hohnacker (Rechnungsprüfer) Mitgliedern: Stuttgart 90, 71336 Waiblingen - betroffener nicht eingetragener Verein -
2. Rolf G. Lehmann Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen - Antragsteller / Beschwerdeführer -
hat das Amtsgericht in dem Beschluss vom 17. Juli 2014 bereits zu Recht auf die Möglichkeit der zeitnahen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den "Rumpfvorstand" entsprechend der vorgelegten Satzung zur Wahl der - nach dem Vortrag des Antragstellers - zurückgetretenen bzw. ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder hingewiesen, weswegen es an der gemäß § 29 BGB erforderlichen Dringlichkeit zur Bestellung eines Notvorstandes durch das Gericht fehlt.



Ausfertigung

Amtsgericht Waiblingen

UIPRE-Office Rolf G. Lehmann
Eingang 23.06.2014

**Auszug
Beschluss**
vom 17.06.2014

In der Vereinsregistersache

UIPRE
Hegnacherstraße 30, 71336 Waiblingen
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Willy Aupert, Markus Aigner und Rolf Lehmann, Hegnacherstraße 30, 71336 Waiblingen
wegen Bestellung eines Notvorstandes

Der Antrag des Vorstandes wird für unbegründet erklärt.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Notvorstandes auch deshalb nicht in Betracht kommt, da der Rumpfvorstand entsprechend der vorgelegten Satzung in der Lage ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der - nach dem Vortrag der Antragsteller - zurückgetretenen bzw. ausgeschlossenen Vorstandsmitglieder zeitnah einzuberufen. Damit aber fehlt es an der gem. § 29 BGB erforderlichen Dringlichkeit.

Bestätigt - Ausgefertigt
Waiblingen, den 20. Juni 2014
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Antragsteller: UIPRE

Geschäftsnummer:
9 S 102/13
8 C 318/12
AG Müllheim

- Ausfertigung -



Verkündet am
25. Februar 2014

Eingang UIPRE 17.03.2014 mit Beilage IEPA-Brief D. Neumann

Rudolf, JSin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landgericht Freiburg
9. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



Im Rechtsstreit

UIPRE nicht eingetragener Verein

vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Rolf G. Lehmann und Markus Aigner

gegen

Bernhard Krieg

- Beklagter / Berufungskläger - **wegen Schadensersatz**

b.

Auch die vom Amtsgericht ohne nähere Begründung angenommene Anwendbarkeit deutschen Rechts ist nicht zu beanstanden. Angesichts des in Deutschland liegenden effektiven Verwaltungssitzes der UIPRE - die Regelung in der Satzung, nach der die UIPRE ihren Sitz am Wohnsitz ihres Präsidenten hat, ist wegen Unbestimmtheit nichtig, vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl., § 24 Rn. 2 - unterliegt der Verein deutschem Recht (vgl. Palandt/Thorn, a.a.O., EGBGB 12 Anh. Rn. 2). Nach ganz h.M. finden auf c.

Nach Art. 17.2 der Satzung der UIPRE ist „der Vorstand das Vollzugsorgan der UIPRE und vertritt diese nach außen“, wobei Art. 17.3. näher regelt, welche Vorstandsmitglieder „gemeinsam rechtmäßig für die UIPRE [zeichnen]“. Dagegen bestimmt Art. 18 der Satzung: „Der Präsident vertritt und leitet die UIPRE“. Aufgrund dieser widersprüchlichen Bestimmungen ist die Vertretungsregelung in der Satzung der UIPRE unwirksam.

Neff
Präsident des
Landgerichts

Dr. Kaiser
Richter am Landgericht

Coen
Richterin am Landgericht

Das Gericht attestiert dem Beklagten Krieg, dass die von ihm vorbereitete GV keine sachgerechte Beschlussfassung erlaubte. Es folgte zudem Kriegs Prozesstäuschung hinsichtlich des Vorstandsnachrückers M. Aigner. Dies haben zwei Gerichte mit Hinweis auf den vorhandenen "Rumpfvorstand" Lehmann, Hohnecker, Aigner, Aubert sofort aufgehoben (AG Waiblingen AR VR 22/14, 17.06.2014. OLG Stuttgart 8 W 232/14, 10.07.2014). Die ordentliche UIPRE- AGV bestätigte am 22.11.2014 den Vorstand und seine Beschlüsse über die Vollhaftungen und Ausschlüssen der Verursacher sowie die UIPRE-Vertretung in der Funktion als GF Vorstand seit dem 03.09.2011.

Ausgefertigt:

Rudolf, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Neumann klaut mit Bangert, Krieg, Wasser u.a.m. UIPRE-Logo und UIPRE-
Presseausweis-Vorlage und klagt für IEPA auf Eigentum. LG Düsseldorf
stellt bösgläubige Markenmeldung und Diebstahl fest Az.: 2a O 265/14
Neumann unterschlägt Prozesskosten und liquidiert IEPA Basel**

Allgemeine Prozessvollmacht

Der

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Oppenheimstraße 16 · 50668 Köln
Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 · Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99



Beweis der UIPRE-Mitgliedschaft

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) ./ J. Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzelnen, einschließlich der angestellten Rechtsanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

1. Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
3. Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
4. Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
5. zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im Sozialverwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünfte,
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

2. Zt. Hamburg den 24.3.15
Ort, Datum

Dieter Neumann
IEPA (CH)

Präsident

Als Verfügungskläger hat die Kanzlei RAe Werner RI, Köln, und das LG Düsseldorf unter Az. 2a O 265/14, Bernhard Krieg, Bad Krozingen, und Dieter Neumann, Hamburg, und Wolfram Bangert benannt.

MAY2014153240
VOLLMACHT\1503174153.P01.DOCX

Zum Gerichtstermin erschienen Dieter Neumann mit zwei Anwälten und IEPA-Beobachtern
**Am 28.8.2015 erklärt "Vorstand" Guido J. Wasser dem LG DÜ nach Prozessunterliegen die IEPA-
Insolvenz, 2016 erklärt Dieter Neumann die von ihm verantwortete Pleite und den Rücktritt aus
dem virtuellen IEPA-Verein: www.iepa.ch:80/CMS/wb/media/Bulletins/Bulletin_1-2016_4.pdf**

Diese Erklärung sollte die Lügengeschichte der uipre.org- und Geldentwendungen, des UIPRE-Missbrauchs, die angebliche Prager UIPRE-Auflösung von Benes, Grau, Krieg, Neumann, Norgaard, Wasser am 18.11.2013 nach dem Schock "www.uipre-internationalpress.org" sowie der Vorstandsverbindung zu Kölner Akeur e.V.-Vorständen zu UIPRE seit 2011 verhindern.

Strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

Herr Rolf G. Lehmann, wohnhaft Hegnacher Str. 30 in 71336 Waiblingen, handelnd auch als „Generalsekretär – Vorstand“ einer „Union Internationale de la Presse et Electronique UIPRE-Office“ (UIPRE), Hegnacher Str. 30, 71336 Waiblingen,

verpflichtet sich gegenüber

IEPA – International Electronic Press Association, St. Alban-Anlage 58, CH-4052 Basel, Schweiz, vertreten durch WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16. 50668 Köln, **Sitz des Vereins Arbeitskreis EDV & Recht e.V.**

1. zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen,

2. für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. eine Vertragsstrafe von 10.000,-- € an IEPA zu zahlen.

_____, den _____
Ort, Datum

Rolf G. Lehmann, auch als
„Generalsekretär – Vorstand“ des „UIPRE“

M:\VA\2014\153\800 GEGNER\1409294153.P02-
UNTERL.ERKLÄRUNG.DOCX

Die merkwürdige Kanzlei RA Werner RI, Köln, die seit Jahren einen Verein Akeur e.V. Köln betreibt, verlangt in 2014 für die kriminelle Vereinigung iepa eine Unterlassung, für die sie auf den 25.03.2015 mandatiert wird. Mitglied und Netzregistrator von iepa.ch ist Michael Wilke, Köln-Rösrath, Co-Partner und Waffenhändler mit G. Wasser, der mit RA M. Werner dem Akeur e.V. lange Jahre als Vorstand vorsteht und der gleichzeitig Mitglied von iepa ist. Akeur, wird M. Wilke am 14.11.2011 von Wasser zitiert, vertritt die Sicht, dass der UIPRE-Präsident den Vorstand und Generalsekretär ausschließen darf. Die Kölner und Düsseldorfer Staatsanwaltschaften verweigern Ermittlungen.

Allgemeine Prozessvollmacht

Der

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

Oppenheimstraße 16 · 50868 Köln
Tel.: +49 (0) 221 / 97 31 43-0 · Fax: +49 (0) 221 / 97 31 43-99

wird hiermit in Sachen

IEPA (CH) ./ Lehmann, Rolf

Vollmacht erteilt, und zwar sowohl gemeinschaftlich als auch jedem einzeln, einschließlich der angestellten Rechtsanwälte. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Angelegenheit betreffenden Handlungen, insbesondere

1. Prozesse zu führen, Widerklage zu erheben, Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden,
2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf solche zu verzichten,
3. Geld oder Wertsachen zu empfangen, insbesondere den Streitgegenstand und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB,
4. Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben und einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere Kündigungen zu erklären,
5. zu Handlungen im Verwaltungsverfahren gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 VwVfG und im Sozialverwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 SGB X, insbesondere zur Einholung einer Rentenauskunft gemäß § 109 SGB VI und sonstiger Versorgungsauskünfte,
6. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht).

Mering
Ort, Datum

den

25.3.2015

IEPA (CH)

Wolfram Bangert
Vizepräsident IEPA

Eingang 18.06.2015

WERNER RI

RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER RI Oppenheimstraße 16 50668 Köln
Per Telefax: 0 211 / 87 56 51 260

Landgericht Düsseldorf
Werdenener Straße 1
40227 Düsseldorf

Dr. Manfred Brüning (im. 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Maike Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dammes, LL.M.*
Rechtsanwalt

Alexandra Sofia Wrabel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

* engestellte Rechtsanwälte

Aktenzeichen: 2a O 265/14

– beglaubigter und einfacher Ausdruck anbei –

In dem Kostenfestsetzungsverfahren

IEPA (CH) / J. Lehmann, Rolf

Köln, den 05.06.2015
Zeichen: 14/153 P/GR

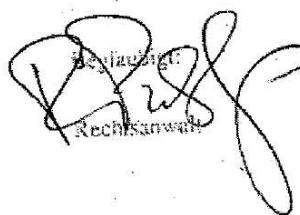
MAV10104157605
KOSTENFESTSETZUNGS-15060541611.TX
DOCX

teilen wir mit, dass wir das Mandat niedergelegt haben. Wir bitten
darum, alle zukünftigen Schreiben und Schriftsätze unmittelbar an
folgende Adresse zu übermitteln oder zuzustellen:

IEPA - International Electronic Press Association
St. Alban-Anlage 58
CH-4052 Basel

gez. Pusep

Roman Pusep
Rechtsanwalt


Rechtsanwalt

Eingang 21.10.2015

**RA Werner RI vertritt IEPA trotz LG-
Mandatsniederlegung am 5.6.2015
und IEPA-Pleiteerklärung am 28.8.2015**

WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

WERNER |R|I Oppenheimstraße 16 50668 Köln

Per Telefax: 0 36 41 / 40 - 56 90

14/182

Deutsches Patent- und Markenamt
Dienststelle Jena
Goethestr. 1

07743 Jena

Dr. Manfred Brüning (bis 09/2009)
Rechtsanwalt

Dr. Marcus Werner
Rechtsanwalt
Diplom-Informatiker
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht

Roman Pusep
Rechtsanwalt

Malke Koch*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Julius Oberste-Dommes LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Alexandra Sofia Wrobel*
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Adrian Hoppe
Rechtsanwalt

* angestellte Rechtsanwälte

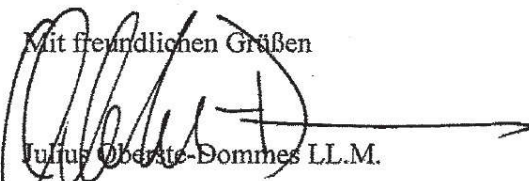
Wort-/Bildmarke "UIPRE"
Az. 30 2013 007 628.1 / 41

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen auf das letzte Schreiben vom 01.10.2015 zurück:

1. Herr Lehman nach wie vor seine Vollmacht nicht nachweisen können, sodass er für den UIPRE-Verein als Widerspruchsführer nicht agieren darf. Damit handelt er als Vertreter ohne Vollmacht.
2. Die vorgelegte Gerichtskorrespondenz betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Markeninhaber und Herrn Lehmann persönlich und nicht als Vertreter des UIPRE-Vereins. Dieser Rechtsstreit hat daher hier keine Auswirkungen.
3. Das Widerspruchsverfahren ist entscheidungsreif.

Mit freundlichen Grüßen


Julius Oberste-Dommes LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht

Köln, den 12.10.2015
Zeichen: 14/182 P/EDV

M:\V2014\182\60
DPMA\1510094182 P01.DOCX



LANDGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verkündet am 24.04.2015

Klingberg, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2a O 265/14

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der IEPA - International Electronic Press Association (CH), vertreten durch den
Präsidenten Dieter Neumann, und den Vizepräsidenten Bernhard Krieg, St. Al-
ban-Anlage 58, 4052 Basel, Schweiz,

Verfügungskläger,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Werner Rechtsanwälte,
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln,

g e g e n

Herrn Rolf G. Lehmann, Hegnacher Straße 30, 71336 Waiblingen,

Verfügungsbeklagter,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte MS Concept Rechtsan-
wälte, Gewerbestraße 11, 71332 Waib-
lingen,

hat die 2 a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 15.04.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fudickar, die Richterin am Landgericht Klein Reesink und den Richter Dr. Schmitz

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 (Az.: 2a O 265/14) wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens trägt der Verfügungskläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Bei dem Verfügungskläger handelt es sich um einen nichteingetragenen Verein nach schweizerischem Recht, der im Jahre 2012 aus den Reihen des im Jahre 1959 von europäischen Fachjournalisten aus allen Bereichen der Elektronik gegründeten „Union Internationale de la Presse Electronique“ (nachfolgend UIPRE genannt) entstand. Ihm gehören Mitglieder aus der ganzen Welt an. Der UIPRE war ein nichtrechtsfähiger Verein und die Parteien streiten darüber, ob er noch existiert oder durch Beschluss seiner Mitglieder vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Ein Prozess auf Feststellung der Nichtigkeit des Auflösungsbeschlusses ist nicht anhängig.

Der Verfügungskläger meldete beim Deutschen Patent- und Markenamt am 07.11.2013 unter der Registernummer 302013007628 die Wortbildmarke



an, die unter anderem Schutz genießt für:

Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen

Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausgenommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters.

Seit 2014 wird ein Widerspruchsverfahren vor dem DPMA auf Löschung der Marke betrieben.

Der Verfügungsbeklagte war / ist ein Mitglied des UIPRE. Er ließ am 08.02.2012 die Domain www.uipre-internationalpress.org auf seinen Namen registrieren, die jedoch lange Zeit inhaltslos war. Am 29.08.2014 erfuhr der Präsident des Verfügungsklägers, dass auf der Internetseite nunmehr Inhalte eingestellt sind, wegen deren genauen Inhalts auf den Ausdruck der Internetseite Anlage A 5 Bezug genommen wird. Die Internetseite enthält auch als PDF-Datei herunterladbare „Newsletter“, unter anderem einen mit der Überschrift „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“, der als Impressum „Union Internationale de la Presse et Electronique, UIPRE-Office, Rolf G. Lehmann, Generalsekretär – Vorstand“ mit privater Wohnanschrift ausweist.

Mit Schreiben vom 29.09.2014 mahnte der Verfügungskläger den Verfügungsbeklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungspflichterklärung auf. Der Verfügungsbeklagte erwiderte hierauf mit Schreiben vom 06.10.2014, gab jedoch keine Unterlassungserklärung ab.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, das Schreiben des Verfügungsbeklagten vom 02.07.2014 stehe der Dringlichkeit vorliegend nicht entgegen, da sich aus dem Schreiben des Verfügungsbeklagten keine Hinweise auf die in diesem Ver-

fahren geltend gemachten Verletzungshandlungen im Onlinebereich der Klassen 9 und 41 ergeben.

Der Verfügungsbeklagte trage keine eigenen prioritätsälteren Rechte vor. Über solche verfüge auch nicht der UIPRE-Verein. Er behauptet, dieser sei durch Beschluss der Generalversammlung vom 18.11.2013 aufgelöst worden. Der Verfügungskläger meint, soweit der Verfügungsbeklagte nunmehr die Nichtigkeit des Beschlusses behauptet, könne er dies nur im Rahmen einer Feststellungsklage gegenüber dem Verein geltend machen, die jedoch wegen des Anspruchs des Vereins auf Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nur zeitlich befristet erhoben werden könne. Der Verfügungsbeklagte habe schließlich auch nicht dargetan, von dem UIPRE-Verein bevollmächtigt zu sein, das streitgegenständliche Logo zu nutzen. Auf eine bösgläubige Markenmeldung könne sich der Verfügungsbeklagte bereits deshalb nicht berufen, weil es zwischen den Parteien zum Zeitpunkt der Markenmeldung am 07.11.2013 (aber auch später) kein Wettbewerbsverhältnis gegeben habe.

Mit Beschluss vom 09.10.2014 hat die Kammer antragsgemäß folgende einstweilige Verfügung erlassen:

Dem Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung aufgegeben, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr in Deutschland die Marke



für Waren/Dienstleistungen eines Journalistenvereins, wie

- Klasse 09: herunterladbare elektronische Publikationen
- Klasse 41: Desktop-Publishing [Erstellen von Publikationen mit dem Computer]; online Bereitstellen von elektronischen, nicht herunterladbaren Publikationen; Publikation von Druckerzeugnissen [auch in elektronischer Form], ausge-

nommen für Werbezwecke; Dienstleistungen eines Zeitungsreporters,

zu benutzen und/oder benutzen zu lassen, insbesondere wie im PDF-Dokument „UIPRE Medienreport 376 Auszug Trends 2014“ (auszugsweise) bereits geschehen:



und/oder unter der Internetadresse www.uipre-internationalpress.org (auszugsweise) bereits geschehen:



und Auskunftserteilung aufgegeben. Die einstweilige Verfügung ist dem Verfügungsbeklagten am 21.10.2014 zugestellt worden. Gegen sie hat der Verfügungsbeklagte mit Schriftsatz vom 03.03.2015 Widerspruch eingelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) zu bestätigen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Düsseldorf vom 09.10.2014 (Az. 2a O 265/14) aufzuheben und den auf ihren Erlass gerichteten Antrag zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte behauptet, der Verfügungskläger habe bereits vor dem 24.08.2014 Kenntnis davon gehabt, dass er das Logo nutze, da er dieses auf seinem Briefkopf als Generalsekretär von UIPRE bei diversem Schriftverkehr mit Vorstandsmitgliedern des Verfügungsklägers genutzt habe, z.B. mit Schreiben vom 02.07.2014, was zwischen den Parteien unstrittig ist.

Er ist der Ansicht, der nicht eingetragene Verein UIPRE sei aus folgenden Gründen, die von dem Verfügungskläger nicht bestritten werden, nicht am 18.11.2013 wirksam aufgelöst worden: Die Mitgliederversammlung sei nicht durch den Vorstand, sondern durch bereits ausgeschiedene Vorstandsmitglieder einberufen worden. Weder dem Generalsekretär noch dem amtierenden Vorstand hätten Anträge zur Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung vorgelegen. Eine englischsprachige Einladung sei nicht versandt worden. Eine ordnungsgemäße Kassenprüfung, die zum Zwecke der Verbandsliquidation erforderlich sei, sei nicht durchgeführt worden. Der Verein verfüge mithin über ältere Namensrechte. Er selbst könne sich als amtierender geschäftsführender Vorstand des nichteingetragenen Vereins UIPRE auf eine ältere geschäftliche Bezeichnung berufen.

Er sei zum Zeitpunkt der angeblich erfolgten Vereinsauflösung weiterhin geschäftsführender Vorstand gewesen, da sein vermeintlicher Ausschluss aus dem Verein unwirksam sei. Der Verfügungskläger habe bereits vor der vermeintlichen Vereinsauflösung die Klagemarke beim DPMA bösgläubig und mit rechtsmissbräuchlichen Motiven angemeldet. Der Verfügungskläger habe keinerlei eigenes Nutzungsinteresse an der Marke, wie sich aus der Internetseite www.uipre.org/Seite_2/seite_2.html und der Mail sowie dem Schreiben von Herrn

Neumann ergebe, sondern habe diese lediglich zur Behinderung des Vereins UIPRE angemeldet.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der zulässige Widerspruch des Verfügungsbeklagten hat in der Sache Erfolg, so dass die einstweilige Verfügung der Kammer vom 09.10.2014 aufzuheben ist. Der Verfügungskläger hat einen Verfügungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht, §§ 935, 940 ZPO.

I.

Der Widerspruch ist zulässig.

Soweit der Verfügungskläger erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen eingegangenen Schriftsatz die Rüge des Mangels der Vollmacht gem. § 88 ZPO erhebt, kommt aufgrund der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Verfügungsverfahrens eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gem. § 156 ZPO nicht in Betracht. Die Parteien müssen sich auf die mündliche Verhandlung in einstweiligen Verfügungsverfahren so vorbereiten, dass sie dem Vortrag des Gegners entgegentreten und gerichtlichen Hinweisen – ggf. durch Beantragung einer kurzfristigen Unterbrechung des Verfahrens - Rechnung tragen können (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn 324-326). Zwar ist nach § 88 ZPO eine Rüge der Vollmacht in jeder Lage des Rechtsstreits möglich. In einstweiligen Verfügungsverfahren kommt indes aufgrund der Eilbedürftigkeit regelmäßig selbst die Einräumung einer Beibringungsfrist der Vollmachtsurkunde über das Ende der mündlichen Verhandlung hinaus nicht in Betracht (Hanseatisches Oberlandesgericht, NJWE-WettbR 1999, 169). Daher ist erst Recht eine erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangene Rüge des Mangels der Vollmacht nicht mehr zu berücksichtigen. Da die nunmehr gerügte Vollmacht bereits mit Schriftsatz vom

17.02.2015 überreicht worden ist, hätte bis zur mündlichen Verhandlung am 15.04.2015 auch hinreichend Gelegenheit bestanden, die Vollmacht zu rügen.

II.

Der gemäß §§ 935, 940 ZPO für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund ist nicht gegeben.

Der Verfügungskläger hat einen Grund, im Eilverfahren vorzugehen, wenn der alsbaldige Erlass einer vorläufigen Maßnahme zur Sicherung seines Anspruchs oder zur Regelung eines Rechtsverhältnisses notwendig ist, der Antragsteller also nicht auf das langwierige Klageverfahren verwiesen werden darf, soll die Verwirklichung seines Rechts nicht vereitelt oder wesentlich erschwert werden, oder sollen in Bezug auf das Rechtsverhältnis nicht wesentliche Nachteile eintreten (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Über den Verfügungsgrund ist daher nach einer Abwägung der sich gegenüberstehenden Parteiinteressen zu entscheiden (OLG Düsseldorf, Urteil v. 17.06.2014 – I 20 U 1/14; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 109). Den Nachteilen, die dem Verfügungskläger aus einem Zuwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entstehen können, sind die Nachteile gegenüber zu stellen, die dem Verfügungsbeklagten aus der Anordnung drohen. Das Interesse des Verfügungsklägers muss so sehr überwiegen, dass der beantragte Eingriff in die Sphäre des Verfügungsbeklagten aufgrund eines bloß summarischen Verfahrens gerechtfertigt ist (OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2012, 146, 147 - E-Sky; Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 110). Die ohne den Erlass der einstweiligen Verfügung zu befürchtenden Nachteile müssen so schwer wiegen, dass ihre Abwehr den – vorläufigen – Verzicht auf die überlegenen Erkenntnismöglichkeiten des ordentlichen Klageverfahrens rechtfertigt (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 103).

Ein solches Überwiegen der Interessen des Verfügungsklägers ist vorliegend nicht gegeben. Hierzu im Einzelnen:

1.

Es ist bereits nicht glaubhaft gemacht, dass dem Verfügungskläger überhaupt ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde, weil der Verfügungsbeklagte die Verfügungsmarke nutzt.

Der Verfügungskläger hat selbst angegeben, die Verfügungsmarke überhaupt nicht nutzen zu wollen. So heißt es in der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte aus dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten“. Auch auf der Internetseite www.uipre.org gibt der Verfügungskläger an, dass die Wortmarke UIPRE eingetragen worden sei, um sie vor Missbrauch zu schützen.

Sofern der Verfügungskläger nun erstmals mit einem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, nach Beendigung der rechtlichen Auseinandersetzungen solle die Klagemarke dazu verwendet werden, um auf die Verbindung zwischen den beiden Vereinen hinzuweisen – die Mitglieder des Verfügungsklägers seien ehemalige Mitglieder des UIPRE-Vereins – ist der Vortrag nicht mehr zu berücksichtigen. Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung rechtfertigt grundsätzlich keine Wiedereröffnung nach § 156 Abs. 1 ZPO (Berneke/Schüttpelz, Die einstweilige Verfügung in Wettbewerbssachen, 3. Auflage 2015, Rdn. 324). Im Übrigen ist Sinn und Zweck einer Marke, den Schutz von Waren und Dienstleistungen unter einer bestimmten Bezeichnung zu gewährleisten, und nicht, auf die Verbindung zwischen zwei Vereinen hinzuweisen.

2.

Eine wesentliche Vereitelung der Rechte des Verfügungsklägers bei Nichterlassen der einstweiligen Verfügung ist auch deshalb nicht erkennbar, weil der UIPRE-Verein über ältere Kennzeichenrechte verfügt, die er der Verfügungsmarke entgegenhalten könnte. Der Verfügungskläger hat nicht

glaubhaft gemacht, dass der Verein bereits mit Beschluss vom 18.11.2013 aufgelöst worden ist. Vielmehr ist nach dem Vortrag der Parteien davon auszugehen, dass der Verein noch existiert.

Nach ganz herrschender Meinung finden auf den nichtrechtsfähigen Verein im Wesentlichen die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein Anwendung (Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Auflage 2015, § 32 Rdn. 9). Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse sind gültig oder ungültig, es bedarf nicht zur Beseitigung eines ungültigen Beschlusses einer nur befristet zulässigen Anfechtungsklage. Ihre Ungültigkeit kann vielmehr durch eine grundsätzlich nicht fristgebundene Feststellungsklage geltend gemacht werden (OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989 m. w. N.).

Der Verfügungsbeklagte beruft sich darauf, der Verein sei nicht am 18.11.2013 aufgelöst worden, da die Einberufung zu der Hauptversammlung durch ein unzuständiges Organ erfolgt sei und nicht alle Vereinsmitglieder zu Mitgliederversammlung geladen worden seien. Die Einwände des Verfügungsbeklagten zur Nichtigkeit des Beschlusses sind erheblich und werden von dem Verfügungskläger auch nicht bestritten. Außer der eidesstattlichen Versicherung und dem Protokoll der Versammlung vom 18.11.2013 hat der Verfügungskläger keine weiteren Unterlagen vorgelegt, die für eine Auflösung des Vereins sprechen. Mithin ist von einem fehlerhaften Vereinsbeschluss auszugehen mit der Folge, dass dieser nichtig ist. Wie eine Nichtigkeitsfeststellungsklage ausgehen würde, ist offen. Offensichtlich wird der Verein im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten auch noch als existent behandelt, wie das Urteil des LG Freiburg vom 28.02.2014 zeigt.

3.

Schließlich spricht Vieles dafür, dass die Markenmeldung bösgläubig erfolgt ist.

Die Frage, ob eine Marke bösgläubig angemeldet worden ist, ist umfassend zu beurteilen, wobei alle erheblichen Faktoren des streitgegenständlichen Falls zu berücksichtigen sind (EuGH GRUR 2009, 763 – Schokoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Die Geltendmachung einer eingetragenen Marke kann nach der Rechtsprechung des BGH und des EuGH unabhängig von einer Vorbenutzung durch den Gegner auch schon vor Ablauf der Schonfrist des gesetzlichen Benutzungszwangs dann rechtsmissbräuchlich sein, wenn der Markeninhaber keinen ernsthaften generellen Benutzungswillen hat und weitere Missbrauchsumstände hinsichtlich der Ausübung hinzutreten (BGH GRUR 2009, 780 – Ivadal; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli), z.B. der Anmelder die Marke deswegen angemeldet hat, um den Dritten an der Verwendung seines Zeichens zu hindern. Bei eingetragenen Marken ist der Zeitpunkt der Anmeldung der Marke maßgeblich ist (BGH GRUR 2008, 621 – AKADEMIKS; EuGH GRUR 2009, 763 – Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli).

Vorliegend ist aus folgenden Gründen von einer bösgläubigen Markenanmeldung auszugehen: Der Verfügungskläger hat offensichtlich kein eigenes Interesse an der Nutzung der Marke, wie sich aus den Anlagen MS 17-18 ergibt. In der E-Mail Anlage MS 18 vom 07.05.2014 heißt es: „Der Erwerb des Markenschutzes erfolgte auf dem alleinigen Grund, der nunmehr abgewickelten UIPRE eine ungestörte und ehrenvolle Ruhe in der deutschen Pressegeschichte zu gewährleisten.“. Soweit der Verfügungskläger nunmehr mit nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangenem Schriftsatz eine Benutzungsabsicht behauptet, ist dieser Vortrag, wie bereits ausgeführt, nicht mehr zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Verfügungsklägers und der Verfügungsbeklagte sowie Dritte streiten heftig über die Frage, ob der UIPRE noch besteht. Die Verfügungsmarke ist am 07.11.2013 und damit vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung des UIPRE angemeldet worden. Zu diesem Zeitpunkt wusste der Verfügungskläger noch überhaupt nicht, wie die Mitglieder entscheiden und ob es zu einer Auflösung des UIPRE kommt. Diese Umstände sprechen dafür, dass der Verfügungskläger die Marke allein deshalb angemeldet hat, um den UIPRE von der Nutzung auszuschließen, ihn in seiner Tätigkeit zu behindern und die Beendigung des Vereins zu erzwingen. Da der UIPRE bereits seit 1959 bestand, genießt das Unternehmenskennzeichen nunmehr auch seit über 50 Jahren Schutz.

4.

Soweit der Verfügungskläger nunmehr erstmals mit seinem nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsatz erklärt, die Dringlichkeit sei vorliegend deswegen zu bejahen, weil der Verfügungsbeklagte auf seiner Internetseite beleidigende Äußerungen über ihn verbreitet, ist sein Vorbringen nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verfügungskläger hat seinen Unterlassungsanspruch bislang allein auf § 14 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 MarkenG gestützt und auch keinen Antrag auf Unterlassung der angeblich ehrverletzenden Äußerungen gestellt. Die nunmehr gerügten Äußerungen sind mithin überhaupt nicht Gegenstand des Verfügungsverfahrens. Eine Wiedereröffnung im einstweiligen Verfügungsverfahren ist nicht geboten. Die Inhalte der Internetseite www.uipre-internationalpress.org sind dem Verfügungskläger auch bereits seit dem 29.08.2014 bekannt. Es hätte mithin hinreichend Gelegenheit bestanden, den Unterlassungsantrag auch auf angebliche ehrverletzende Äußerungen zu stützen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Streitwert: 50.000 €

Dr. Fudickar

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Klein Reesink

Richterin am Landgericht

Dr. Schmitz

Richter

Beglaubigt

MUM
als Urkundsbeamtin / er der Geschäftsstelle



Protokoll der Generalversammlung 2011

TOP 1: Eröffnung der Generalversammlung

Der scheidende Präsident Lothar Starke eröffnete die Versammlung um 11:45 Uhr und begrüßte die 15 anwesenden Mitglieder. Werner Janicke hat seine Stimme dem Mitglied Hartmut Demadde übertragen, sodass 16 Mitgliederstimmen vertreten waren. L. Starke stellte die Ordnungsmäßigkeit der Generalversammlung fest.
AM O. Norgaard bemängelte, die Einladung ohne ausreichende Vortaufrüst erhalten zu haben.
AM R. G. Lehmann bemängelte, dass den Mitgliedern die dem Präsidium vorliegenden Mitgliedsanträge nicht den Mitgliedern zur Befassung zugestellt wurden. Damit wird auch nicht die Notwendigkeit erkenntlich, die Mitgliederversammlung zu besuchen. Eine seriöse Bearbeitung und eine ordentliche Verbandarbeit werde so behindert. Vorsorglich habe er daher einen Ergänzungsantrag mitgebracht. Der Antrag wurde allen Mitgliedern vollständig verteilt.



4

Lebenszeit ernannt. Herr Lehmann bedankte sich bei Herrn Starke und Herrn Krieg mit einem Buch von sich. Herr Krieg bedankte sich bei Herrn Starke mit einem Umschlag statt einer Flasche Wein.

TOP 12: Anträge an die Generalversammlung

Die Antragsbearbeitungen koordinierte Bernhard Trösch. Er las die einzelnen Anträge vor. R. G. Lehmann kritisierte, dass keinem Mitglied die Anträge bekannt waren und kopiert vorgelegt wurden.

Der Antrag von Bernhard Krieg auf Beitragserhöhung (100/50 Euro in 2012) wurde bei Stimmenenthaltungen mehrheitlich angenommen.

Der Antrag von Lothar Starke, eine Beitragserhöhung schrittweise vorzunehmen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag von P. Olf, Lothar Starke zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit zu ernennen, wurde einstimmig angenommen.

Der erste Antrag „Satzungsänderung“ mit Modifikation von Rolf Lehmann sowie mehrere weitere Anträge u.a. der Mitglieder Hohnecker, Jaenicke, Neumann und Sergy wurde auf Antrag von R. G. Lehmann zur Kenntnis genommen und zur **Behandlung in einen Ausschuss**, bestehend aus Vorstand und gleichberechtigten interessierten bzw. antragstellenden Mitgliedern unter der Leitung von Rolf G. Lehmann **gegeben**. Lehmann wurde beauftragt, alle Anträge den o.a. Mitgliedern und dem Vorstand zusammengefasst zuzustellen. Stattdessen wurde der Satzungsänderungsantrag von Rolf G. Lehmann über die neue Vertretungsstruktur, Amtsbezeichnung und Funktionsbeschreibung von CEO und Präsident angenommen, diskutiert und abgestimmt.

Dem übergeordneten Satzungsänderungs-Antrag von Rolf G. Lehmann wurde mit 13 Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Er gilt damit vom 03.09.2011. Danach wird AM Dr. Petr Benes den Verband präsidieren und AM Rolf G. Lehmann den Verband als Geschäftsführender Vorstand (englisch CEO) rechtsverantwortlich führen. Die Gewählten nahmen die Wahl an.

TOP 13: Sonstiges

Keine Beiträge.

Gegen 14.00 Uhr wurde die Versammlung beendet. Ein Essen fand nicht statt. Einige Mitglieder trafen sich im IFA-Pressescounter zum Kaffee.

Berlin, den 03.09. 2011

3.9.2011

[Handwritten signature]

NEUMANN

Datum Protokoll

Unterschrift

Druckschrift

Betrüger – Bullshit-Schwätzer – Über die Geschichte einer kriminellen iepa-Press-Verenigung im Haus der Zanotelli AG, St-Alban-Anlage 58, Basel, <http://www.iepa.ch/CMS/wb/pages/de/impressum.php>. Über die Geschichte eines Schweizer 000 MND-Obergurus, CargoLifter-Zerstörers und Ex-Ersatzmilitärattachés Ost/West.

Auszug Dieter Neumann, Hamburg, Nachfolge-Präsident von Dr. Petr Benes, bestätigt am 05.12.2011 Ausschluss Benes (UIPRE-Präsident), Starke (UIPRE-Ehrenpräsident) und Krieg, der am 06.10.2011 als UIPRE-Vorstand zurückgetreten ist. Grund: Nach Sonderkassenprüfung und Arbeitsprüfung kriminelle verbands- und presseschädliche Eingriffe und Urkundenfälschungen. journalistisch Bernhard Krieg wegen nachgewiesener deliktischer Eingriffe.

Neumann wird von den Beschuldigten bei der kriminellen Schweizer Nachfolgevereinigung iepa Basel ohne Wahl "iepa-Präsidentschaft" angeboten, die er seit 2012 ausübt. Neumann erklärt iepa 2015 nach von RAe Werner RI, Köln, verlorenem Prozess LG Düsseldorf 2a O 265/14 als insolvent und behauptet die Präsidentschaft laut Betrugsneuauftritt fortgesetzt am 21.03.2023 unter unsicherer Verbindung <http://www.iepa.ch/CMS/wb/pages/de/vorstand.php> (Inhaber: Krieg/Wasser/Wilke).

Nach einer Sonderkassenprüfung der gewählten UIPRE-Kassenprüferin Dagmar Hohnecker mit Hinweisen auf Veruntreuungen und weiterer Delikte gegen UIPRE und nach der diesbezüglichen Strafanzeige Az.: Freiburg 410 Js 32911/11 am 30.11.2011 gegen Krieg, Starke und ausgeschlossene UIPRE-Mitglieder beginnt nachfolgende niemals revidierte Mailkorrespondenz:

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>

An: Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>, Karsten Jungk <karsten.jungk@web.de>, Guido Wasser <w@sser.info>, Dagmar Hohnecker <dhohnecker@smarthomedesign.de>, UIPRE <uipre@medienreport.de>

Datum: 5. Dezember 2011 um 23:22

Betreff: Diverses

Sehr geehrter Herr Krieg,

am 28. November versuchte ich, aus meiner Distanz hier in Taipeh mit Ihnen einige Dinge telefonisch zu erörtern, ... Leider hat das überhaupt nichts genützt, das sehe ich an Ihrer neuesten "Kriegslist", nämlich an ein inzwischen unbeteiligtes früheres UIPRE-Mitglied

(Petr. Benes) eine sinnlose Aufforderung zu senden, die in Wirklichkeit eine BCC-Drohgebärde an Frau Hohnecker sein sollte, ... die Mitgliedschaft aufzukündigen. ...

Ich habe ihr erklärt, was ich auch allen anderen UIPRE-Mitgliedern gelegentlich von Anrufen mitteile, das Herr Benes seit dem 26.11. nicht mehr der Präsident von UIPRE ist, und das mit vollem Recht.

Herr Rolf Lehmann ... hat lediglich **seine Kompetenz als Vorstand angewandt**, einem Mitglied, i.d.F.

Benes, **wegen erwiesener Untreue und anderer strafbarer Handlungen** als Clubmitglied auszuschliessen.

Das **kann er** ganz alleine, schon **aufgrund der Vollmachten**, die er ja laut der Satzung hat, die Sie selber deutlich genug auf der UIPRE-Website abgedruckt haben. ... Weiter: Nun kann aber ein Nichtmitglied der UIPRE auch kein Amt bekleiden, und deshalb mußte zwangsläufig seine Präsidentschaft erlöschen, und ich habe mit der zweithöchsten Stimmenzahl seine Nachfolge ad interim antreten müssen. Das sind angewandte Logik und Gesetze, nichts weiter. Es war natürlich eine **Kriegslist (im Sinne des Wortes) von Ihnen diesen Mann**, den wir dem Typ nach in gutmütigem Seemannsdeutsch als "harmlose Sau" bezeichnet hätten, **vier Tage nach seinem Exit noch zu veranlassen, unserem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Kündigung auf einem Briefkopf zu senden, dessen Benutzung him gar nicht mehr zustand.** ...

Wesentlich ist, dass Herr Benes von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch gemacht hat. Er hat auch bis jetzt keinen Einspruch eingereicht oder eine Gegendarstellung geschrieben. Damit gelten die ihm mit der Kündigung zugestellten Anwürfe als bekannt, unwidersprochen und akzeptiert. Auch das ist angewandte...etc. etc. (siehe oben!). **Das Gleiche gilt für Sie und Lothar Starke**, Die **Ergebnisse der Buchprüfungen und Ihrer Geschäftsgebaren waren so vernichtend**, daß ich nicht umhin konnte, der Entscheidung des Geschäftsführers **zu Ihrer beider Ausschluß zu sekundieren**. Sie haben auch auf rechtliches Gehör verzichtet und nicht widersprochen, also die Anwürfe akzeptiert. ...Damit haben wir in ein Wespennest gestochen, und es hat keinen Spaß gemacht.

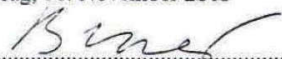
Selbst ich (*der ich leider nur Ingenieur von Beruf bin und deshalb der allerletzten Bauernschläue ermangele*) konnte an einem einzigen drastischen Vorgang nachvollziehen, wie gerechtfertigt Ihr beider Ausschluß ist:

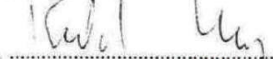
Ein Präsident, der laut Satzung ehrenamtlich gegen Kostenersatz präsiert, schreibt nach 14 solcher Jahre drei Tage vor seiner Entlassung in den Ruhestand Knall und Fall eine Rechnung über im Jahre 2010 angeblich geleistete 245 Arbeitsstunden, dazu zwei nicht überprüfbare rückwirkende Rechnungen über Büromaterial - - - und siehe da ! Die aufaddierten Summe ergibt fast auf den Pfennig genau den Kontostand von 5.000 EUR, den Sie auf der GV hinterlassen haben, und drei Tage später war das Geld abgeräumt, die UIPRE ist zahlungsunfähig . Altpräsident Noorgard hatte Ihnen bei seinem Amtsaustritt ein Finanzpolster von umgerechnet 59.000 EUR und einen zahlenden **Mitgliederbestand hinterlassen, den Sie im Laufe Ihrer Herrschaft halbiert haben** - - und dazu nicht nur das Finanzpolster, sondern auch noch **durch obigen Trick das erbärmliche Restvermögen geplündert.**

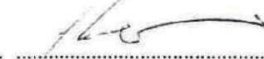
Protokoll (... der rechtswidrigen, kriminellen und ungültigen Liquidation von UIPRE durch Ex-MND-Mitarbeiter und iepa-Kriminelle)

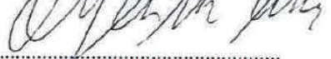
Dr. Petr Benes (CZ), Präsident, begrüßt alle anwesenden Mitglieder im Saal Pilot A des Hotels Marriot Courtyard Airport Hotel, Prag (CZ) und speziell in seiner Heimatstadt Prag, dem satzungsgemäß juristischen Sitz der UIPRE Sitz von UIPRE ist lt. Urteil LG Freiburg 9 S 102/13 D-Walblingen

Prag, 18. November 2013









Dr. Petr Benes

Mgr. Martin Říha

Bernhard Krieg,

6.10.2011

Guido J. Wasser

ab 13.10.2011

Dieter Neumann, 21.12.2011 gekündigt

Präsident (CZ)

kein Mitglied

Vizepräsident (D)

gekündigt

Schatzmeister (CH)

gekündigt

Präsidentschaftskandidat (D)

26.10.2011 entlassen

03.11.2011 entlassen

11.04.2012 entlassen

31.12.2011 entlassen

Neumann-Brief zu Sanktionen und Ausschlüssen von Trösch, Dr. Benes, Krieg, Starke

Auszug Rundschreiben an Mitglieder Von: **Dieter Neumann** <neumann.taiwan@t-online.de>
Datum: 12. November 2011, 12.11.2011 18:58, 13. November 2011 um 16:31 bis 14. November 2011 um 01:54 - **Betreff: Mitgliederbrief und Moralischer Appell**

... Ich möchte einen **persönlich gehaltenen Brief** als Präsident versenden, geschrieben aus der Distanz dessen, der nicht im Tagesgeschäft involviert ist, aber den Verband als moralische Instanz repräsentiert. Adressiert an alle unmittelbar Betroffenen, ob noch Mitglieder oder nicht mehr, ob freiwillig zurückgetreten oder von Rechts wegen abgesetzt, also auch Krieg, Starke, Benes, Trösch etc. pp. - - und , wenn Sie es auch für richtig halten, sogar an die gesamte Mitgliedschaft.

Liebe Kollegen der schreibenden Zunft,

Auf einer Mitgliederversammlung am 3.9. 2011 in Berlin, die wegen vieler Formfehler nur bei weitester Auslegung des Begriffes als "Generalversammlung" bezeichnet werden darf, wurde als wesentliches Ergebnis eine neue Satzung vorgestellt und mehrheitlich angenommen, nach dem die bisherige kopflastige präsidiale Struktur der UIPRE durch eine moderne Verbandsorganisation, wie sie z.B. bei BitKom, BDI, DIHT, ZVEI u.v.m. herrscht, abgelöst wurde.

Darin sind als ganz wesentliche Neuerung die Aufgabenstellung des Präsidiums vs. Tagesgeschäft neu definiert und funktionell aufgeteilt. ... Den bisherigen "Generalsekretär", dessen Posten seit Jahren nicht besetzt war, gibt es nicht mehr. Er war ohnehin nur ein besserer Bürovorsteher für einen Präsidenten, der die UIPRE führte wie ein Duodezfürst sein Lehen ...

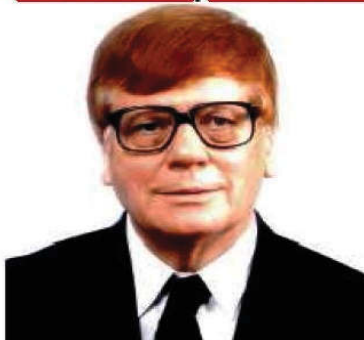
... Die vom Vorgänger Norgaard des am 3.9.2011 abgetretenen Präsidenten Starke übernommene Mitgliedschaft hat sich in dessen Amtszeit fast auf die Hälfte reduziert, das ihm damals übergebene Clubvermögen, ein sehr ansehnliches Finanzpolster, wurde ... auf jetzt minus Null geplündert, sodass die UIPRE im Moment vor dem Nichts steht - - und das alles unter den Augen einer ahnungslosen Mitgliedschaft, der nie Rechenschaft abgelegt wurde. Dass jetzt, in diesem Wochen, mit eisernem Besen ausgekehrt wird, ist eine natürliche Folge, denn die sogenannte " alte Garde " ignoriert die Neuordnung und boykottiert sie ...

Als Folge von Kassen- und anderen Prüfungen wurde es notwendig, den am 3.9. 2011 ernannten Präsidenten Petr Benes nach Par.9.2. unserer Satzung als Mitglied unehrenhaft zu entlassen und ihn damit als Präsidenten abzusetzen.

Zwei weitere gewählte Vizepräsidenten sind freiwillig ohne Angabe eines Grundes zurückgetreten, sowie auch der Schatzmeister. Dazu gehörte leider auch die sehr peinliche Aufgabe, den bisherigen Präsidenten Lothar Starke wegen Verstosses gegen den Par. 9.2 der UIPRE-Satzung die Mitgliedschaft aufzukündigen und damit seinen Presseausweis für ungültig zu erklären. Gleichzeitig kann ich nicht anders als zuzustimmen, daß ihm seine Ehrenpräsidenschaft auf Lebenszeit zunächst aberkannt wird ...

Leider kommen mir aber dank der Akribie unseres Geschäftsführenden Vorstands Akten zur Kenntnis, bei dem es um mehr geht als um entschuld bare Versehen. Deshalb heute mein Appell an die "alte Garde " : Geben Sie nicht nur Ihren Widerstand gegen die Neuordnung auf, geben Sie nicht nur bisher verweigerte Aktenvorgänge heraus, sondern auch unrechtmässig oder am Rande der Legalität entnommene monetäre Werte zurück ... ! **Sofern ich Ausschlüsse aus der UIPRE notgedrungen zustimmem mußte, braucht das nicht das Ende zu sein.** Ausgeschlossene können an die Generalversammlung appellieren, in den vorigen Stand versetzt zu werden.

Dieter Neumann
Dipl. Ing. (FH) (Bild)
Präsident der UIPRE
Senior Advisor
Deutsche Messe AG
Vertretung Taiwan
Chief Editor
Hannover Pacific Publications
Taiwan
Ehrenamtlicher Vertreter
Landeshauptstadt Hannover



Sser.info www.sser.info/ Guido J. W@\$€R. Bullshit Detector – made in Switzerland.
w@sser.info. Natel: 0041-79-420 55 64. Tessin: 0041-91-260 60 48. HongKong: 0085-28-172 00 ...

UIPRE Dokumentation Cybermobbing iepa ... - Corporate Media
www.corporate-media-masteraward.com/.../UIPRE_Dokumentation_Cyb...
20.06.2013 - Wasser w@sser.info Datum: Freitag, 7. Oktober, 2011 18:02 Uhr Betreff: Adresse. Aufgrund meiner früheren Tätigkeiten arbeite ich auch als Bullshit Detector...

w - Silhouetten.org www.silhouetten.org/Glossar/W.htm
(Bund deutscher Militär- und Polizeischützen). [W@sser.info](mailto:w@sser.info). Siehe im **Netzlexikon**: http://de.wikipedia.org/wiki/Guido_J._Wasser. WaterDrop. Wassertropfen.

Ballerkalle - PB200501
www.ballerkalle.de/FotosZeitungen/Zeitungen/2005/.../PB200501.html 04.01.2005 - Guido Wasser, 56, Ex-Offizier der Schweizer Armee, ... Leiter verschiedener militärischer Aktionen in Westafrika, um mit Hilfe von **britischen und skandinavischen Söldnern** Europäer ...

Wasser <w@sser.info> hat am 14. Oktober 2011 um 11:07 geschrieben
Wollten Sie wirklich die Verantwortung für einen Schatzmeister übernehmen, der keinen "Indianer" mehr hat und in Buchführung nicht bewandert ist? **In Deutschland kennen Staatsschutz und MAD die journalistischen Zusammensetzungen recht gut.** Auch den **Landes- und Bundes-Polizeien sind Sie bekannt.** In der Schweiz läuft sowas eher **übers Militär** - was Ihnen **Major Stefan K. lossner in Sarnen** oder Divisionär **Walter Z. immermann** bestätigen könnten. Aber **einige Dienste gelten eben als geheim...** Disziplinosigkeit hat mir jedoch noch nicht mal mein direkter Vorgesetzter und **Militär-Attaché** für Deutschland, Benelux, Estland Lettland und Litauen, **Walter Zimmermann (Bonn)** vorgeworfen.

--- Wasser <w@sser.info> schrieb am Fr, 7.10.2011:

Von: Wasser <w@sser.info> **ganzes Mail**

Betreff: Adresse **Wasser ist in die Lütticher Str. 15, Köln, gezogen**

An: medienreport@yahoo.de

Datum: Freitag, 7. Oktober, 2011 18:02 Uhr

Lieber Herr Lehmann,

damit Sie sich nicht über meine Adresse und das fehlende Bild wundern, eine kurze Erklärung:

Aufgrund meiner früheren Tätigkeiten arbeite ich auch als "Bullshit Detector". Dabei untersuche ich technische Projekte auf Machbarkeit.

Für einen Investor bewies ich z.B., dass Cargolifter in Brandenburg technisch unsinnig und nur an Fördergeldern interessiert war. Nach deren Insolvenz von 300 Mio., wobei 80 Mio. nicht verbucht waren, war man dort nicht gut auf mich zu sprechen.

Desgleichen, als ich ein fast fertiges Gesetz gegen Tritium-Leuchten in Deutschland aushebelte. Initiatoren waren Investoren in Dresden, die ihre ehemaligen Spione im Bundesministerium zu dem Gesetz genötigt* hatten. Dabei halfen mir einige "Dienste", denen die "Altlast-Herren" auch suspekt waren. Kurz danach hatte ich einen seltsamen Unfall auf einer Pass-Strasse. Zuerst war die Polizei misstrauisch, als ich meinte, die Lenkung hätte versagt. Als man jedoch feststellte, dass trotz des klaren Frontaufprall kein Airbag ausgelöst hatte, untersuchte die Bundespolizei das Wrack. Man stellte eine professionell manipulierte Lenkung, sowie den Kurzschluss aller Airbags fest.

Seit da stehe ich in keinem Adressbuch mehr, mein Auto wird in einem Bunker geparkt und auf keiner Visitenkarte steht etwas Privates. Sofern ein Bild benötigt wird, kommt eines zum Einsatz, mit dem Gesichts-Programme wenig anfangen können ;-)

Ich denke, den Hintergrund auf meinen sparsamen Umgang mit persönliche Daten sollten Sie wissen.

Neben dem Wrack noch ein Bild von gestern, das den Weg zu mir zeigt ;-)

Schönes Wochenende.

Betreff:	AW: Adresse
Von:	Wasser (w@sser.info)
An:	medienreport@yahoo.de;
Datum:	17:03 Samstag, 8.Oktober 2011 Auszug



Lieber Herr Lehmann,

danke für Ihr Angebot, bei den Recherchen zu meinem Unfall zu helfen. Das ist jedoch nicht nötig, da dies schon mein ehem. militärischer Vorgesetzter und Präsident des Attaché-Clubs in die Hände genommen hat. Ein östlicher Politiker, der gestern Geburtstag feierte, meinte, weitere Versuche stoppen zu können.

Zusätzlich habe ich ganz gute Kontakte in Deutschland zu diversen Diensten und LKAs.

Hier schneit es schon seit gestern heftig, aber der Boden ist noch warm. Aber die beiden Pässe, über die ich am Donnerstag fahren wollte, mussten wegen des Schnees schon geschlossen werden. Notfalls holt mich eben ein Superpuma ab.

Wochenend-Grüsse
GJW



IEPA-Vorstand Wasser:

Wasser ist seit 2000 Geschäftspartner von M. Wilke, Attestor & Krieg
M. Wilke ist mit Dr. jur. Marcus Werner RI Vorstand von Akeur e.V. RA R. Pusep ist Akeur-Mitglied. RA Werner RI betreibt in Kanzlei Arbeitskreis EDV & Recht Akeur e.V. Wilke ist iepa-Registrant

Spezialkooperationen: ?

**Attestor, Akeur, MND,*
Erne AG, EADS, Wilke ff
BND, MAD * LKAs, VBS,
Dt. BW, Internationale
Polizeien
Erne AG mit Zanotelli AG
St. Alban Allee 58, Basel**

**Traser AG
Dominic Meier**

**siehe auch IEPA-
Bulletin 2/2014:
Neumann
zitiert Cargolifter-Story
von GJW Wasser**

Betreff: AW: Adresse **Von:** Wasser (w@sser.info) **An:** medienreport@yahoo.de; **Datum:** 17:03 Samstag, 8. Oktober 2011

Lieber Herr Lehmann,

danke für Ihr Angebot, bei den Recherchen zu meinem Unfall zu helfen. Das ist jedoch nicht nötig, da dies schon mein ehem. militärischer Vorgesetzter und Präsident des Attaché-Clubs in die Hände genommen hat. Ein östlicher Politiker, der gestern Geburtstag feierte, meinte, weitere Versuche stoppen zu können.

Zusätzlich habe ich ganz gute Kontakte in Deutschland zu diversen Diensten und LKAs.

Hier schneit es schon seit gestern heftig, aber der Boden ist noch warm. Aber die beiden Pässe, über die ich am Donnerstag fahren wollte, mussten wegen des Schnees schon geschlossen werden. Notfalls holt mich eben ein Superpuma ab.

Wochenend-Grüsse

GJW



Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de> hat am 28. Dezember 2011 um 08:42 an uipre@medienreport.de geschrieben:

Werter Herr Lehmann,

Sie haben unter dem Datum 23.12. Herrn Krieg eine eingeschriebene "Abmahnung" geschrieben, die Website UIPRE.org. einzustellen.

Hätten Sie nicht 4 Monate wie ein Irrer um sich gehauen sondern wären mit dem vorgeschlagenen Round-Table zur Klärung aller Angelegenheiten einverstanden gewesen, dann hätten Sie sehr schnell gelernt, dass es sich um die offizielle Website der UIPRE handelt, die Herr Krieg lediglich aus administrativen Gründen auf seinen Namen angemeldet hat, weil die Gebühren seine Stiftung für den Verein sind und deshalb nicht über das Vereinskonto abgebucht werden sollen. Es hat also alles seine einfache Richtigkeit, wie so vieles in Ihrer angeblichen Strafzeige auch.

Wie ich vom Landeskriminalamt Stuttgart höre, gibt es bei keinem deutschen LKA eine registrierte Strafanzeige von Ihnen. Entweder ist das also ein Bluff, oder es handelt sich bei dem Wust von 80 Seiten nicht um eine Strafanzeige, sondern um eine Zivilklage. Dann viel Glück mit den nächsten Jahren und den Kosten "

Erst jetzt, **nach näheren Recherchen über Ihre beruflichen Hintergründe** stellt sich für mich heraus, daß Sie in der Branche als ein Mr. Nobody gelten, und daß Sie nach meiner Meinung - die ich wohl haben darf, wenn ich sie für mich behalte und nicht weitersage ! - **der typische Fall einer "verkrachten Existenz"** sind, die ihre Komplexe und ihr Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom durch Streit- und Reglementiersucht abreaqiert.

Mit solchen Typen werden wir Journalisten schnell fertig, Herr Lehmann, lassen Sie es also nicht auf eine Eskalation ankommen !

Aber alles das kann unter uns beiden bleiben, wenn Sie mir endlich anzeigen, daß Sie aufgeben.

Trennen Sie sich von der UIPRE - als Mitglied sind Sie ohnehin schon vom Präsidenten ausgeschlossen und damit auch nicht mehr in Ihrem Amt. Zwingen Sie mich nicht, Sie öffentlich bloßstellen zu müssen. Als Zeichen Ihrer Einsicht

1. Geben Sie den für die Website Verantwortlichen **ein Zeichen, daß Sie auf Ihren Anspruch auf Zugriff verzichten.**
2. Mißbrauchen Sie den für den Verband geschützten Namen UIPRE nicht als Teil Ihres sog. "Medienreport".
3. Tragen Sie nicht mehr meinen Namen in irgendeinem Zusammenhang mit Ihnen in die Öffentlichkeit .

M.f.G.

Dieter Neumann,
z.Zt. Taipeh, Taiwan

Von: Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>

An: UIPRE <uipre@medienreport.de>, Guido Wasser <w@sser.info>, Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>, Peter Weber <pw@eurocomms.eu>

Datum: 28. Dezember 2011 um 22:09

Betreff: Re: Ihre UIPRE Information for members only - News UIPRE Report

Herr Lehmann,

jetzt wird es ja richtig interessant, denn Sie **sind offenbar weit mehr als nur der simple "Prozesshansl", als der Sie laut diversen juristischen Auskünften in Deutschland gerichtsnotorisch zu sein scheinen.**

Denn Sie besitzen ja die **richtig gefährliche rattenhafte Schläue einer deutschen Mietnomade** - - - ein Vergleich, der gar nicht so weit hergeholt ist, denn genau wie diese hinterlassen Sie ohne Rücksich auf Konsequenzen letztlich ein Trümmerfeld.

Dank ihrer geistigen Ausscheidungen der letzten vier Monate, **die ich chronologisch archiviert habe, sind Sie für mich inzwischen ein offenes Lehrbuch geworden, das ich hoffentlich einmal publizistisch auswerten** kann.

Prost Neujahr !

Dieter Neumann
UIPRE-Mitglied Taipeh Taiwan

Bernhard Krieg: Rücktritt vom Posten des Vizepräsidenten

Donnerstag, 6. Oktober, 2011 14:13 Uhr

Von: "Bernhard Krieg" b.krieg@t-online.de [Kontaktdaten anzeigen](#)

An: benes@stech.cz, "Isa Lehmann" <medienreport@yahoo.de>

CC: "Karsten Jungk" <karsten.jungk@web.de>, "Guido Wasser" <w@sser.info>, "Office Susanne Rykart" office.rykart@bluewin.ch

Lieber Petr, lieber Herr Lehmann

gerade vom Urlaub im Süden zurückgekehrt, arbeite ich meine 276 E-Mails durch. Diese bringen mich zum Entschluss:

***Ich trete mit sofortiger Wirkung vom Posten des Vizepräsidenten zurück*. Dadurch wird die Position frei für unser Mitglied *Markus Aigner*.**

Selbstverständlich bleibe ich weiter Mitglied der UIPRE - und stehe weiter mit Rat und Tat zur Verfügung. Und den neuen Presseweis bringe ich gerne noch in die gewünschte Form und stelle die (InDesign-) Daten zur Verfügung.

Die bei mir noch befindlichen Vereinsunterlagen (15 Leitzordner aus dem Fundus der Schatzmeister) bringe ich gerne dem zuständigen Vorstandsmitglied - Lehmann und/oder Wasser.

Die mir noch übereignete Bankenvollmacht (wichtig für Überweisungen des Office), sollte ich noch bei Bedarf bis zur Umschreibung nutzen "im Auftrag von Guido Wasser". **Abgelehnt!** Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen bei den diversen Vorhaben und der UIPRE viel Erfolg und großes Ansehen.

Mit freundlichem Gruß
Bernhard Krieg

Gerne bestätige ich dieses Mail in einem Schreiben auf konventionellem Postweg.

-- Bernhard Krieg

Vice President UIPRE UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE, Schwarzmattstr. 4 D-79410 Badenweiler
Fon +49 (0)7632-828825, Fax +49 (0)7632-828826, Mobil + 49 0151 21 70 60 79, E-Mail: b.krieg@t-online.de

Datum: 3. November 2011 um 16:03

Auszug

An: "Bernhard Krieg" b.krieg@t-online.de

Von: UIPRE Ceoffice

Betreff: Bernhard Krieg - Ihr Ausschluss aus UIPRE nach Art. 9.2

Sehr geehrter Herr Krieg,

das in Auftrag gegebene neutrale Status-Gutachten liegt mit Anhängen vor. Danach haben Sie gegen die Verbandsstatuten nach § 9.2 verstoßen.

Aus diesem Grund schließt Sie der Vorstand satzungsgemäß nach § 9.3 mit sofortiger Wirkung aus UIPRE aus. Ihr UIPRE-Ausweis wird ungültig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie für eventuell entstandene Schäden haften und zur sofortigen Herausgabe des Bargeldes aus dem UIPRE-Mitgliedervermögen an die CEO-Adresse verpflichtet sind. Unbeschadet von dieser Herausgabe sind Sie ebenfalls zur umgehenden Herausgabe der noch fehlenden Materialien (Briefbögen, Softwaredaten zum Presseausweis, UIPRE-Unterlagen) und zur sofortigen Abmeldung aller Ihrer Kontenrechte sowie die von Lothar Starke mit Übertragung auf den CEO verpflichtet.

UIPRE behält sich vor, in der Angelegenheit öffentlich, zivilrechtlich und strafrechtlich vorzugehen. Sie haben das Recht, nach § 9.4 an die nächste Generalversammlung zu appellieren.

Da dem UIPRE-CEO bis in aktuelle Zeit mangels rechtlich einwandfreier Übergabe die Kontenkontrolle oder Kontenzugriffe vorenthalten wurde, jedoch buchhalterische Hinweise auf Ihre Verantwortung zur entstandenen Zahlungsunfähigkeit hinweisen, genügt der Nachweis der Verbandsschädigung allein aus diesem Grund. Gleichwohl ziehen wir zur Ausschlussbegründung die von Ihnen am 17.10.2011 gegenüber der Kassenprüferin Dagmar Hohnerker erklärte Unterschlagungsabsicht heran, in der Sie mitgliederöffentlich erklären, dass es mit UIPRE bergab geht, die Tages des CEO gezahlt seien und auf absehbare Zeit niemand an die UIPRE-Konten herankommt. Sie wollen dabei die Kassenprüferin zu einer unrechtmäßigen Handlung veranlassen, Gelder an sich zu nehmen, obwohl sie die Aufgabe hat, Konten- und Geld-Verfügungsberechtigte zu kontrollieren.

Sehr geehrter Herr Krieg, sehr geehrter Herr Trösch, sehr geehrter Herr Benes, wir haben folgende Hinweise vorliegen: Die Verantwortlichen haben mit der internationalen Täuschung von Kontakten und Mitgliedern wissentlich einen großen Schaden angerichtet. Bestandteil der Irreführung ist auch das Bulletin 365, dessen Erscheinung untersagt war, während die Hauptsachemeldung von B. Trösch und P. Benes unterschlagen wurde. Dies ist ein gravierender und unzulässiger Eingriff in die Redaktion- und Pressefreiheit der UIPRE-Organs, den sich unautorisierte Ex-Amtsträger herausgenommen haben. Die ausgeschlossenen Personen und Ex-Amtsträger genügen in keiner Weise einem journalistischem Ehrenkodex.

Am 03.11.2011 wurde UIPRE durch folgenden Vorstand vertreten:
Rolf G. Lehmann (ab 03.09.2011 Funktionsantritt GF Vorstand/CEO)
Markus Aigner (ab 07.10.2011 Funktionsantritt Vizepräsident)
Dieter Neumann (ab 28.10.2011 Funktionsantritt Präsident)

Ausschlussbeschluss Krieg nach Art. 9.2 03.11.2011



Gez.: Rolf G. Lehmann
Geschäftsführender Vorstand (CEO UIPRE)



Gez.: Markus Aigner
Vizepräsident

Zustimmung mdl. und schriftl. 21.11.2011 nach Amtsaufnahme

Dieter Neumann Präsident

Von: UIPRE <uipre@medienreport.de>
An: Bernhard Krieg <B.Krieg@t-online.de>
Datum: 3. November 2011 um 16:03

Betreff: Bernhard Krieg - Ihr Ausschluss aus UIPRE nach Art. 9.2

Sehr geehrter Herr Krieg,

das in Auftrag gegebene neutrale Status-Gutachten liegt mit Anhängen vor. Danach haben Sie gegen die Verbandsstatuten nach § 9.2 verstoßen.

Aus diesem Grund schließt Sie der Vorstand satzungsgemäß nach § 9.3 mit sofortiger Wirkung aus UIPRE aus. Ihr UIPRE-Ausweis wird ungültig. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie für eventuell entstandene Schäden haften und zur sofortigen Herausgabe des Bargeldes aus dem UIPRE-Mitgliedervermögen an die CEO-Adresse verpflichtet sind. Unbeschadet von dieser Herausgabe sind Sie ebenfalls zur umgehenden Herausgabe der noch fehlenden Materialien (Briefbögen, Softwaredaten zum Presseausweis, UIPRE-Unterlagen) und zur sofortigen Abmeldung aller Ihrer Kontenrechte sowie die von Lothar Starke mit Übertragung auf den CEO verpflichtet.

UIPRE behält sich vor, in der Angelegenheit öffentlich, zivilrechtlich und strafrechtlich vorzugehen. Sie haben das Recht, nach § 9.4 an die nächste Generalversammlung zu appellieren.

Begründung

Wir greifen an dieser Stelle nur den u.a. Punkt zum Ausschluss heraus. Sie haben am 13.10.2011 dem UIPRE-CEO eine Auswahl an Konten-, Protokoll- und Korrespondenzakten ausgehändigt und abschließend erklärt, die Barkasse vergessen zu haben. Nach Anmahnungen haben Sie die Überweisung auf UIPRE-Konten avisiert und mitgeteilt, dass Ihnen der Kontoauszug 17 der Postbank abhanden gekommen sei, der unrechtmäßige Entnahmen aus dem UIPRE-Vermögen dokumentiert. Da dem UIPRE-CEO bis in aktuelle Zeit mangels rechtlich einwandfreier Übergabe die Kontenkontrolle oder Kontenzugriffe vorenthalten wurde, jedoch buchhalterische Hinweise auf Ihre Verantwortung zur entstandenen Zahlungsunfähigkeit hinweisen, genügt der Nachweis der Verbandsschädigung allein aus diesem Grund. Gleichwohl ziehen wir zur Ausschlussbegründung die von Ihnen am 17.10.2011 gegenüber der Kassenprüferin Dagmar Hohnecker erklärte Unterschlagungsabsicht heran, in der Sie mitgliederöffentlich erklären, dass es mit UIPRE bergab geht, die Tages des CEO gezahlt seien und auf absehbare Zeit niemand an die UIPRE-Konten herankommt. Sie wollen dabei die Kassenprüferin zu einer unrechtmäßigen Handlung veranlassen, Gelder an sich zu nehmen, obwohl sie die Aufgabe hat, Konten- und Geld-Verfügungsberechtigte zu kontrollieren. Wie die aktuelle Kontrolle ergeben hat, hat es ähnliche Nähen zu vorherigen Kassenprüfern gegeben.

Von: Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>
Betreff: **Re: Barkasse, Kontoauszüge und Rechnungsunterlagen Dt. Postbank**
An: "Isa Lehmann" <medienreport@yahoo.de>
Datum: Montag, 17. Oktober, 2011 16:38 Uhr

Den (mit der Post versandten) Kontoauszug 17 gibt es nicht (Postproblem), die Kasse (220,81 EUR und 669,90 CHF) werde ich bei Gelegenheit auf die Konten der UIPRE überweisen.

Gruß
Bernhard Krieg





**Walliser
Kantonalbank**

www.wkb.ch

Postfach 222, 1951 Sitten

Hotline e-banking 0800 559 100

E-Mail e-banking@wkb.ch
Internet www.wkb.ch

Datum/Zeit	24.10.2011/10:40
Vertrag	VTF53646
Konto	C 0868.67.44 / CHF
IBAN	CH07 0076 5000 C086 8674 4
Bezeichnung	Seniorenkonto
Inhaber/in	Krieg Bernhard

UIPRE Krieg letzter RA Ruhkopf Schriftsatz 8 C318_12 15-04-2013 vor Berufung 9 S 102/13
Prozessbetrug: u. a. Aussage D. Neumann und Anweisung:
Bernhard Krieg hat das CS-Konto -30 zum 30.04.2010 liquidiert.

Zahlung erfasst

Ihr Auftrag über CHF 669.90 wurde entgegengenommen und wird bei entsprechendem Guthaben am 24.10.2011 ausgeführt.

Bankzahlung inland

Belastungskonto	Seniorenkonto (Krieg Bernhard) - C 0868.67.44
Begünstigter	UIPRE Hegnacher Str. 30 71336 Waiblingen Deutschland
Kontonummer/IBAN	CH15 0409 4002 4994 3000 0
Bank des Begünstigten	Credit Suisse AG Postfach 100 8070 Zürich 4835
BC-Nr	Kasse der UIPRE CHF, 2011
Mitteilung	CHF 669.90
Betrag	24.10.2011
Ausführen am	Standard
Belastungsanzeige	Keine
Zahlungsvorlage	Nein
Lohnzahlung	Zu meiner Entlastung
Persönliche Referenz	



Union Internationale de la Presse Electronique

CREDIT SUISSE AG
z.Hd. Frau Sandra Wilhelm
Bahnhofstrasse 20
CH-5001 Aarau

Sekretariats-Dienst
Susanne Rykart
Postfach 1557
CH-4601 Olten
Tel. 0041 62 212 19 49
Fax 0041 62 212 44 58
Mail: s.rykart@bluewin.ch

D-Badenweiler, 21. April 2010

Auftrag zur Auflösung des Obligationenfonds

Bernhard Krieg [b.krieg@t-online.de]
Freitag, 16. April 2010 10:55
Office Susanne Rykart (E-Mail)
UIPRE: Depot bei der Credit Suisse

Sehr geehrte Frau Wilhelm

Wir erteilen Ihnen den Auftrag, den Obligationenfonds Valor 348863 zu verkaufen und das Depot Nr. 0094-725460-85 aufzulösen. Den Erlös daraus geht zu Gunsten des Sparkontos 0094-24994-30.

Wenn die Transaktion vollzogen ist, kann das Sparkonto 0094-24994-30 aufgehoben und das ganze darauf liegende Geld an das Privatkonto 725460-80 überwiesen werden.

208'096'419

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und
mit freundlichen Grüssen
UIPRE Schatzmeister
Bernhard Krieg

Seite 1 / 1

UIPRE Postbank-Schecks via Office Rykart von Bernhard Krieg an Lothar Starke nach Beendigung Schatzmeisterfunktion 03.09.2011 ohne Wissen, Prüfung und Genehmigung von CEO Rolf G. Lehmann – aus 1. Sichtung Rykart-Akten 09.11.2011 Leh

Postbank Karlsruhe *zur Verrechnung* Konto-Nr. **72063750** Bankleitzahl **660 100 75 DE**

Zahlen Sie gegen diesen Scheck **siebenhundert einund-** Betrag: Euro, Cent **EUR 751.70**
Betrag in Buchstaben **hundert fünfzig 70/100**
noch Betrag in Buchstaben

an **Starke Lothar 88069 Teltwang** oder Überbringer
72063750 **UIPRE**
3014 CH 3014 BERN

Ort, Datum **Ollen, 05.10.2011** Unterschrift des Ausstellers *Rykart*

Verwendungszweck **Rechnung v. 05.10.11**
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger)

Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben.

Scheck-Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	Konto-Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag	<input checked="" type="checkbox"/>	Bankleitzahl	<input checked="" type="checkbox"/>	Text	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	-----------	-------------------------------------	--------	-------------------------------------	--------------	-------------------------------------	------	--------------------------

2018768400352J 0072063750H 66010075J 01H

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

Postbank Karlsruhe *zur Verrechnung* Konto-Nr. **72063750** Bankleitzahl **660 100 75 DE**

Zahlen Sie gegen diesen Scheck **viertausend fünf hundert-** Betrag: Euro, Cent **EUR 4'541.86**
Betrag in Buchstaben **achtundvierzig 86/100**
noch Betrag in Buchstaben

an **Starke Lothar 88069 Teltwang** oder Überbringer
72063750 **UIPRE**
3014 CH 3014 BERN

Ort, Datum **Ollen, 01.09.2011** Unterschrift des Ausstellers *Rykart*

Verwendungszweck **Rechnung v. 01.09.11**
(Mitteilung für den Zahlungsempfänger)

Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben.

Scheck-Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	Konto-Nr.	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag	<input checked="" type="checkbox"/>	Bankleitzahl	<input checked="" type="checkbox"/>	Text	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	-----------	-------------------------------------	--------	-------------------------------------	--------------	-------------------------------------	------	--------------------------

2018768400351J 0072063750H 66010075J 01H

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

Lothar Starke

Wie und wo die kriminelle Baseler IEPA-Vereinigung, die noch 2023 behauptet, sie existiere, mit Kenntnis der Baseler Staatsanwaltschaft seit 2012 unterwegs war und ist.

Rückschein National Bitte unbedingt die Rückseite austüllen!

Sendungsnummer/Identcode: **823 ODE**

Deutsche Post
EINGANG 7.6. JAN. 2018
Recommandé
Avis de réception
R

Auslieferungsvermerk
 Empfänger
 Empfangsbefullmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
 (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)
 Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
 Datum: _____
 Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift: _____

Empfänger der Sendung
 Name, Vorname/Firma: **IEPA INTERNATIONAL PRESS ELECTRONIC A**
 Straße und Hausnummer oder Postfach: **ST ALBAN ANLAGE 58**
 Postleitzahl, Ort: **4052 BASEL SCHWEIZ**

Empfangsbestätigung
 Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: **GUIDO WASSER**
 Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
 Datum: **05.01.2018** Empfangsberechtigter Unterschrift: _____
Guido J. Wasser
 Tel. 0049 221 - 9371 2783
 alias: le-cargillier-liquidator

Fotos: Screenshots aus www.iepa.ch und www.uipre.org

Deutsche Post-bank, Credit Suisse und UBS verweigern Haftung

Entgelt bezahlt

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:
UIPRE ROLF P. Lehmann
 Name
Hegnacher Str. 30
 Vorname
D-71336 Wöhringen
 Straße und Hausnummer oder Postfach
 Postleitzahl, Ort

Sendungen verfolgen
 1 von 1 <https://service.post.ch/EasyTrack/submitParcelData.do?formattedParcelData=823ODE&date=11.01.2018,22:16>

Kundencenter > Alle Onlinedienste > Sendungen verfolgen

Suchergebnisse **gelöscht823ODE – Einschreiben Ausland (Deutschland → Schweiz)**

Drucken Zeitleiste

Datum	Zeit	Ereignis	Bearbeitet durch
Mi 27.12.2017	20:01	Zeitpunkt der Aufgabe Ihrer Sendung	85054557
Fr 29.12.2017	02:51	Abgang Grenzstelle Aufgabeland	DEFRAA
Fr 29.12.2017	16:32	Ankunft an Grenzstelle im Bestimmungsland	CH-8010 Zürich 1
Fr 29.12.2017	17:02	Übergabe an Inlandsortierung	CH-8010 Zürich 1
Mi 03.01.2018	14:29	Nicht erfolgreiche Zustellung	4000 Basel 2 Zustellung
Mi 03.01.2018	16:41	Nicht erfolgreiche Zustellung	4000 Basel 2 Zustellung
Mi 03.01.2018	16:41	Nachsendungsauftrag ausgelöst	4000 Basel 2 Zustellung
Do 04.01.2018	08:20	Ankunft Zustellstelle	4000 Basel 2 Zustellung
Do 04.01.2018	10:23	Zur Abholung gemeldet (Abholungseindlung)	4000 Basel 2 Zustellung
Do 04.01.2018	17:54	Ankunft Zustellstelle	4011 Basel
Fr 05.01.2018	15:30	Zugestellt am Schalter	4011 Basel

UIPRE - Hegnacher Str. 30 - 71330 Wöhringen - Germany
 IEPA International Electronic Press Association
 St.-Alban-Anlage 58
 CH-4052 Basel
 Schweiz
 Einschreiben-Rückschein

Termin: Haftungsvereinbarung 27.12.2017 Lehmann

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an den mit heutigem Tag im Netz www.iepa.ch ausgeschrieben vorgelagerten IEPA-Vorstand Wolfram Bangert, Bernhard Krieg, Dieter Neumann, Guido Johannes Wasser.

Sie sind nach Feststellungen des UIPRE eine kriminelle Vereinigung, die durch seine benannten Vertreter und einzelne Mitglieder eine Vielzahl deliktischer Eingriffe gegen UIPRE und seine juristischen Vertreter nach Art. 5 und 3 GG sowie nach dem StGB und dem EGBV begangen haben. Sie haben durch Urkundenfälschungen, Verurteilungen, Betrug und Prozessbetrug u.v.m. mit Bafin und Anwälten Ihres Kreises seit dem 03.02.2011 vornehmlich durch Bernhard Krieg u.a. UIPRE Tätigkeit be- und verhindert. Dies verpflichtet Sie und Ihren Kreis sowie Betreiber zur Gesamthaftung. UIPRE hat die Schadenersumme gegenüber der Bafin und dem BdB auf 1,1 Mio. Euro beziffert.

Wir haben Sie hiermit bis zum 05.01.2018 aufzufordern, den Haftungsübergang organisatorisch mit uns abzustimmen und einzuleiten. Nach Auskunft des BGSt/Schweiz können kriminelle Vereinigungen keinen Vereinahstatus nach § 60 ZGB haben. Aus Ihrem Kreis wurde mitgeteilt, dass er niemals existierte, am 29.03.2015 wurde gegenüber deutschen Gerichten die „Insolvenz“ erklärt.

IEPA - International Electronic Press Association - Impressum
 www.iepa.ch Die IEPA ist die einzige weltweit private Vereinigung von Zeitschriften-Fachjournalisten und -redaktionen, die hochrangige Beiträge für die wichtigsten Fachzeitschriften verfassen und den Boden für innovative Formate und neue Produkte bereiten.

IEPA - International Electronic Press Association - Impressum
 www.iepa.ch Die IEPA ist die einzige weltweit private Vereinigung von Zeitschriften-Fachjournalisten und -redaktionen, die hochrangige Beiträge für die wichtigsten Fachzeitschriften verfassen und den Boden für innovative Formate und neue Produkte bereiten.

Hochachtungsvoll
 UIPRE Director Board

Rolf G. Lehmann
 GF-Vorstand

Rolf G. Lehmann CEO
 UIPRE Co-operation: www.iepa.ch - www.copresita.media.moscowward.com
 27.12.2017, 19:20 http://www.iepa.ch/CHS/wb/pages/de-vorstand.php

© 2018 Die Schweizerische Post AG

08-10012 181-18 Vont HEIN-HARD KREBS 0049753000000 Nr 1+41 62 935 28 01 S.2/P.2

Prozessbetrug, Bernhard Krieg klagt nach Urkundenfälschung UIPRE-Geldmittel bei Credit Suisse und überweist vor IEPA-Gründung, CH-Habsburg, privat an Guido Johannes Wasser, CH-Erschmitt

Zahlungsauftrag/Dauerauftrag 06

Bitte versehen Sie zum besten Konto für Gehaltszahlungen, Auszahlung internationale E-Pressen

00394-725466-90
 CH 32 0029 4294 1013 3740 C

Zahlungszentrum
 Zürich
 8071 Zürich

Bank des Empfängers
 UBS, Visa, VS
 Registrator: Guido J. Wasser, CH-3957 Erschmitt

Sitemap Barrierefreiheit Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zahlungsauftrag
 Ausführungsbank: Bank

Check an Unempfangene Check an Empfänger

Dauerauftrag
 Dauer: unbestimmt
 Startdatum: 08.02.2012

Sperrung
 Grund: 10.02.12 CHF 8'644.00

Zugaben
 CHS2 0029 4294 1013 3740 C
 Guido J. Wasser
 3957 Erschmitt

Zahlungsgut
 Zahlung: CHF Privatkonto
 UIPRE

Unterstützen Sie mit der einseitigen Anzahl einer Zahlungsmittel

Unterstützen Sie mit der einseitigen Anzahl einer Zahlungsmittel

08.02.2012
 Bernhard Krieg, Grossweg 6
 7189 Bad Wöhringen

Hetzler & 32 Freimaier
 Dieter Neumann
 Bernhard Krieg

Urkundenfälscher

Ex-Militärattaché & Bullshitdetector
 Guido J. Wasser
 Wolfram Bangert

IEPA-Kläger & UIPRE-Direktoren

Credit Suisse überweist an UBS auf ein Wasser-Geheimkonto den Rest des von Bernhard Krieg geklauten UIPRE-Vermögens, das von iepa-Präsident Dieter Neumann, HH, für seine und seine iepa-Anhänger im Auftrag von Wasser betriebene UIPRE-Liquidation am 18.11.2013 in Prag, CZ, u.a. betrügerisch "Reporter ohne Grenzen" versprochen wird!

Mitglieder

Leserbrief zum Editorial im Bulletin Nr. 324 vom Februar 2004 «17. Dezember»

Jetzt die Rechenknechte!

Ich habe schon eine Ahnung, weshalb Mick Jagger und nicht die Wright-Brüder gross dargestellt wurden. Die beiden Velo-Fabrikanten sind recht umstritten, da ihre Konstruktion nicht das erste Motorflugzeug «schwerer als Luft» war. Diese Ehre nimmt der deutsche Emigrant Gustaf Weisskopf aus Connecticut für sich in Anspruch, dem sie einiges Knowhow abkauften und später per Gericht versuchten, seine früheren Motorflüge unter den Teppich zu kehren.

Aber auch Clément Ader flog 1890 schon mit Dampf und Richard Pearse danach in Neuseeland 150 m weit, bevor ihn eine Dornenhecke stoppte.

Davor jedoch gab es die Montgolfieren, die schliesslich auch flogen – wenn auch recht wenig gesteuert. Aber dann die Zeppeline, die immerhin über den Atlantik Passagiere beförderten. Dass einige Passagiere in Lakehurst den Tod fanden, ist sicher bedauerlich, aber es waren nur wenige und bei heutigen Flugunfällen passiert (naturgemäss) wesentlich mehr.

Wer denn sonst?

Nicht nachvollziehen kann ich, dass die Gebrüder Wright den Verkehr revolutioniert hätten, zumal sie nicht «eine Erkenntnis hatten und daraus eine Erfindung machten». Zu einer Erfindung gehört doch mehr, als Patente zu kaufen. Wer das Fliegen erfunden hat, lässt sich schwer festlegen nach da Vinci, Lilienthal, Montgolfier, Zeppelin, aber auch Junkers oder Boeing, die nicht nur einige Sekunden über einen Acker hoppelten.

Lindberg ist auch keine gute Idee, denn vor ihm flogen schon zwei andere über den Atlantik. Der sogenannte Postflieger hatte nur die bessere PR. Seine Eskapaden in Bayern und im Wallis vermarkteten dann erst seine Kinder. Natürlich hat es immer Scharlatane gegeben; im Flugbau das jüngst für Furore sorgende Unternehmen «Cargo-lifter» (Zeppelin), das lediglich auf Förder- und Investitionsgelder aus war.

Technisch war das unrealisierbar und nun fehlen rund über 450 Mio. Franken. Aber das hat mehr mit menschlicher Dummheit der Anleger zu tun. Als PR war es brillant!

Und andere Pioniere

Für die Überwindung unwegsamer Strecken wäre zum Beispiel die Erinnerung an den Peruaner Geo Chavez wichtiger, der am 23. September 1910 mit dem Eindecker «Blériot XI» die Alpen bei schlechtem Wetter überflog.

Auch Walter Mittelholzer halte ich wichtig für den Flugverkehr, machte er doch diesen mit seinen gefilmten Flügen nach Persien, über den Kilimandscharo oder in einem Tag über das Mittelmeer populär. Als Gründer der Ad Astra und nach Fusion mit der Balair, Chef der Swissair hat er wohl mehr für den Passagier-Flugverkehr getan, als die Gebrüder Wright.

Ich glaube jedoch nicht, dass die Medien dies alles bedachten. Es waren wohl eher die einfacheren Wege: Von den Wrights gibt es kaum sendbares Material und spektakulär sieht dies erst recht nicht aus. Spielfilme darüber lassen sich wohl deshalb nicht ausgraben, weil nie einer produziert wurde. Die Stones leben (hauptsächlich) noch und «Sex, Drugs and Rock n'Roll» lässt sich viel besser vermarkten – zumal bei nostalgischen Alt-68ern.

Wissen, was herstellen!

Dass Techniker jedoch hier und in Japan nicht mehr geachtet sind, kann

Neue Mitglieder

Förderndes Mitglied



Bernd Kandolf

Dipl.-Phys., Geschäftsführer, B. K. I.,
Bernd Kandolf Informationsmanagement GmbH
Tannenstrasse 13
D-82223 Eichenau bei München

ich gut nachvollziehen. Nach Werner von Siemens, Alfred Nobel, Akio Morita, Max Grundig und anderen Technikern, die noch wussten, was sie produzierten, haben eben die Rechenknechte das Szepter übernommen. Was daraus wird, sieht man bei Telekom, Sony und auch das deutsche Maut-Desaster wäre von Durchblickern vermeidbar gewesen.

Guido Wasser, CH-Erschmatt

Leserbriefe sind immer willkommen. Denn sie beleben sowohl das Bulletin wie auch den Verband. Dazu wieder einmal die Spielregeln, die es zu beachten gilt:
– Umfang: Kurz und bündig ist immer gut.
– Sachlichkeit ist ein Gebot der Fairness!

Urkundenfälschung & Beihilfe durch Unterschlagung von Beweismitteln

Anlage

EINGANG - 5. JAN. 2012



Stuttgart Durenmund
Eing: 20. Jan. 2012
Geschäftskundenservice

Vice-Präsident
Bernhard Krieg
Schwarzmatzstr.4
D-79410 Badenweiler
Fon +49 7632 82 88 28
Fax (opt.) +49 7632 82 88 26
Mobil 0171 271 4675
E-Mail b.krieg@t-online.de

Bernhard Krieg - Schwarzmatzstr. 4 - D-79410 Badenweiler

21.11.11

Deutsche Postbank
Postfach
D-76127 Karlsruhe

11.11.2011

Postbank AG
Stuttgart
Abt. GKS
22. Nov. 2011
70327 Stuttgart

Vereinskonto 0072063750

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
ich muss Ihnen mitteilen, dass der bei der letzten Vorstandswahl zum Generalsekretär
gewählte Rolf G. Lehmann am 29. Oktober vom Präsidenten Petr Benes aus der UIPRE
Union Internationale de la Presse Electronique ausgeschlossen wurde.
Die entsprechende Entlassungsurkunde lege ich Ihnen bei. Das Ergebnis der
Vorstandswahl liegt Ihnen bestimmt schon vor.
Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

Bernhard Krieg
(Bernhard Krieg)

Postbank AG
Stuttgart
Abt. GKS
26. Jan. 2012
70327 Stuttgart

Der Ordnung halber teile ich Ihnen auch mit, dass Rolf G. Lehmann nach seiner
Entlassung u. a. mich am 3. November - per E-Mail - aus der UIPRE „ausgeschlossen“
hat.

Ubl!

Bitte in eigener
Zuständigkeit bearbeiten!

Deutsche Postbank AG
Stuttgart Durenmund
Eing: 24. Jan. 2012
Geschäftskundenservice

~~GKS Do~~
unvollständige Federzeichnungsarbeiten kein Vorlage f. GKS Do
26.1.12: wir können nicht leben, wenn wir nicht verlässliche
Unterstützung durch und haben, dies unvollständige Rechtsver-
hältnis zu bearbeiten. Danke. Mfg. Heide Kober, GKS STDS

EINGANG 26. JAN. 2012



Copy

Vice-President

Bernhard Krieg
Schwarzmatzstr.4
D-79410 Badenweiler
Fon +49 7632 82 88 25
Fax (opt.) +49 7632 82 88 26
Mobil 0171 271 4675
E-Mail b.krieg@i-online.de

Bernhard Krieg - Schwarzmatzst. 4 - D-79410 Badenweiler

PostFinance
Kundendienst Geschäftskunden
Oberrauerstrasse 18
CH-6010 Kriens
Schweiz

11.11.2011

Vereinskonto 30-7152-9

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich muss Ihnen mitteilen, dass der bei der letzten Vorstandswahl zum Generalsekretär gewählte **Rolf G. Lehmann** am **29. Oktober** vom Präsidenten Petr Benes aus der UIPRE *Union Internationale de la Presse Electronique* **ausgeschlossen** wurde.

Die entsprechende Entlassungsurkunde lege ich Ihnen bei. Das Ergebnis der Vorstandswahl liegt Ihnen bestimmt schon vor.

Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

(Bernhard Krieg)

Der Ordnung halber teile ich Ihnen auch mit, dass Rolf G. Lehmann **nach seiner Entlassung u. a. mich am 3. November – per E-Mail – aus der UIPRE „ausgeschlossen“** hat.

Nach Befragung vorgelegt (& Stawa) [Signature]



Bernhard Krieg - Schwarzmattst. 4 - D-79410 Badenweiler

BW-Bank
Baden-Württembergische Bank
Postfach 10 60 49
D-70049 Stuttgart

Ex Vice President

Bernhard Krieg
Schwarzmattstr.4
D-79410 Badenweiler
Fon +49 7632 82 88 25
Fax (opt.) +49 7632 82 88 26
Mobil 0171 271 4675
E-Mail b.krieg@t-online.de

Eingang 13.07.2012
bei UIPRE, Anlage

31.1.2012

Vereinskonto 28 20 549 / 73343

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich muss Ihnen mitteilen, dass der bei der letzten Vorstandswahl zum Generalsekretär gewählte **Rolf G. Lehmann** am **29. Oktober** vom Präsidenten Petr Benes aus der UIPRE *Union Internationale de la Presse Electronique* **ausgeschlossen wurde**.

Die entsprechende Entlassungsurkunde lege ich Ihnen bei. Das Ergebnis der Vorstandswahl liegt Ihnen bestimmt schon vor.

Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden. Die regulären Konten der UIPRE bei der Postbank Karlsruhe, *Credit Suisse* Bern und *Postfinance* Bern sind derzeit wegen der unklaren Situation im Vereinsvorstand gesperrt.

Mit freundlichem Gruß

(Bernhard Krieg)

Der Ordnung halber teile ich Ihnen auch mit, dass Rolf G. Lehmann **nach seiner Entlassung** u. a. mich am 3. November – per E-Mail – aus der UIPRE „ausgeschlossen“ hat. Am 26. Oktober hat Lehmann den Präsidenten „ausgeschlossen“.

Seleg unseitig

Nicht "Lehmann" hat
Präsidenten ausgeschlossen,
sondern UIPRE-Vorstand



Eingang 24.03.2015
Credit Suisse - Zürich
RA Dr. Peter Hafner

Vice-President

Bernhard Krieg
Schwarzmatzstr.4
D-79410 Badenweiler
Fon +49 7632 82 88 25
Fax (opt.) +49 7632 82 88 26
Mobil 0171 271 4675
E-Mail b.krieg@t-online.de

Bernhard Krieg - Schwarzmatzstr. 4 - D-79410 Badenweiler

CREDIT SUISSE AG
z.Hd. Frau Sandra Wilhelm
Bahnhofstrasse 20 / PF
CH-5001 Aarau
Schweiz

11.11.2011

Vereinskonto 725460-80

Sehr geehrte Frau Wilhelm,

ich muss Ihnen mitteilen, dass der bei der letzten Vorstandswahl zum Generalsekretär gewählte **Rolf G. Lehmann** am **29. Oktober** vom Präsidenten Petr Benes aus der UIPRE *Union Internationale de la Presse Electronique* **ausgeschlossen wurde**.

Die entsprechende Entlassungsurkunde lege ich Ihnen bei. Das Ergebnis der Vorstandswahl liegt Ihnen bestimmt schon vor.

Bitte veranlassen Sie, dass Rolf G. Lehmann keinerlei Kontozugriffe gewährt werden.

Mit freundlichem Gruß

(Bernhard Krieg)

Der Ordnung halber teile ich Ihnen auch mit, dass Rolf G. Lehmann **nach seiner Entlassung** u. a. mich am 3. November – per E-Mail – aus der UIPRE „ausgeschlossen“ hat.

Urkundenfälschung, Betrug und Verleumdung durch Bernhard J. Krieg,
Unter der Kirche 21, CH.8707 Uetikon
und iepa, lt. Impressum bei Zanotelli
AG, St. Alban Anlage 58, CH 4052
Basel, Zanotelli-Postfach Basel 4651

IEPA-Fälscher und Fälschungen

Prag, den 28.10.2011



30.12.2011 von Krieg

31.01.2012

von Krieg

17.04.2012, 17.05.2012 Neumann und IEPA

Der Präsident und

Benes Original autorisiert

Der Präsident

Angebliches Original von
Benes unbestätigt

11.11.2011 von Krieg

Das Benes-Dekret: UIPRE-Auflösung

11.06.2011 von Krieg, Neumann und IEPA

Petr Benes
Präsident

Petr Benes
Präsident

Betrifft Abberufung und Ausschluss von Rolf G. Lehmann
in meiner Eigenschaft als gewählter UIPRE-Präsident schließe
ich Sie entsprechend der gültigen Verbandstatuten art 9.2 mit
sofortiger Wirkung aus der UIPRE aus.



Krieg

Bangert

Wasser

Dernedde

Vorstand - Executive Committee - Comité Exécutive



Auflösung der UIPRE

Montag, 9. Juli, 2012 21:23 Uhr

Von: "Vorstand IEPA" <vorstand@iepa.ch>

An: "Vorstand IEPA" <vorstand@iepa.ch>,
Neumann <neumanntaipei@netscape.net>

Die Nachricht enthält Anhänge

5 Dateien (4620KB) | Alle herunterladen

Sehr geehrte Kollegen in den Industrie- und Verbands-Pressstellen!
wir verteilen diese Mail auf "Gut Glück" Dieter Neumann Präsident der IEPA

OFFICE OF THE PRESIDENT

Die UIPRE ist erloschen.

6.Juni.2012

Neumann



Auszug

Ihre im September gewählter Präsident, Dr. Petr. Benes, hat von seiner Richtlinienkompetenz
Gebrauch gemacht und die UIPRE inaktiv gestellt (internationaler Rechtsbegriff : „dormant
organisation“).

----- Ursprüngliche Nachricht -----

Von: UIPRE <ceoffice@uipre-internationalpress.org>

An: "Dieter Neumann" <neumann.taiwan@t-online.de>, dmaghtp@ms17.hinet.net

Datum: 27. Juni 2012 um 19:44

Betreff: Zurückweisung

Sehr geehrter Herr IEPA-Präsident,

Ihren öffentlichen falschen Behauptungen haben wir widersprochen. Sie haben mit UIPRE nichts zu tun und
UIPRE will mit Betrügnern, Denunzianten, Kriminellen und Fälschern nicht zu tun haben. Ihre Entlassung als
Mitglied und Präsidentennachfolger nach Ihrer Kündigung gilt unwiderruflich. Rolf G. Lehmann GF Vorstand (CEO)

Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de> schrieb:

Office of the President 6.Juni.2012 Die UIPRE ist erloschen. Hochachtungsvoll ! .dieter Neumann Präsident IEPA

Von: Dieter Neumann <neumann.taiwan@t-online.de>

An: Petr Benes <benes@stech.cz>, uipre@medienreport.de, Bernhard Krieg <b.krieg@t-online.de>, karsten.jungk@web.de

Datum: 19. Oktober 2011 um 09:14 Betreff: Re: UIPRE Pending Problems

Dear Mr. Benes,

After having gone through so many piles of bullshit, I want to confirm that I do not accept your response of 29.09.2011.

I still maintain that you should have never applied as a candidate for this office.

I have watched you for many years of your vice presidency. You always attended the press party of CeBIT during the opening ceremony on the evening before,
and drinking to your fill. But you never participated in our press colloquiums during the fair which should have been your duty to demonstrate support for your
organisation. In fact, you participated in nothing and were inactive all the years. And you still will. But this organization, which -- thanks to the "old guard"
including your good self I -- has been mismanaged over the years to now be on the brink of collapse, needs a stronger management to survive. Three
members of the old guard, including the elected new vice presidents Jungk and Krieg, have already seen this fact and handed in their resignation.

Please remember: Shit rolls downhill -- and UIPRE including you as a president is in a valley !

Regards, Dieter Neumann

Ausschlussfälschung - Urkundenfälschung oder Unterschriftsmissbrauch?

Waiblingen, den 30.05.2012. **Es gab niemals einen Ausschluss des GF Vorstand Lehmann.** Benes war am 26.10.2011 nach Vorstandsbeschluss in der Annahme ausgeschlossen, er habe die Bulletin-Fälschungen 365 als Präsident zu verantworten. Verantwortlich waren vielmehr Krieg und Trösch. Benes konnte und wollte nicht ausschließen: er hatte keinen Vorstand und kein Präsidium, das ihm zustimmte (wie Krieg im Mail 30.12.2011 behauptet). Krieg, Jungk, Wasser waren allesamt rechtsgültig zurückgetreten. Nachrücker-Vorstand Aigner und Nachrücker-Präsident Neumann haben mit ihren Funktionsantritten nach dem 06.10.2011 und nach dem 26.10.2011, alle Ausschlüsse und Vorstandshandlungen des GF-Vorstand mitgetragen. Benes schreibt sich „Beněš“. Das Schriftbild Beněš-Umschlag entspricht nicht dem Schriftbild Benes-JPG-Briefinhalt. Versandort ist Brno statt Prag und Wohnort Krieg/Freiburg. **Alle Unterschriften weichen von Originalunterschriften ab!**

Original Ausweisunterschriften Benes liegen im UIPRE-Office vor. Links: **digitale Ausweisunterschrift**, rechts: **Unterschrift Bulletin 365 vom 21.10.2011**

Ich möchte allen Mitgliedern des neu gewählten Vorstands viel Erfolg in ihrer Amtszeit wünschen. Erfolge, die zum guten Namen von unseren UIPRE beitragen werden.

Benes Petr Benes Benes

Kopie von angeblichem **Ausschluss-Original von Dieter Neumann**: PDF-Autor: keiner – „Erstellt 17.04.2012, Geändert 14.05.2012“ mit Adobe Acrobat 7.1

Die UIPRE ist eine demokratische demokratischen Statuten. In der zwar den Kanzler berufen und nicht.

2.09.2013 Urheber und Fälscher Bernhard Krieg

Benes
Benes, Dr. rer. nat.
UIPRE – Union Internationale de la Presse Electronique
Präsident



Mit freundlichen Grüßen

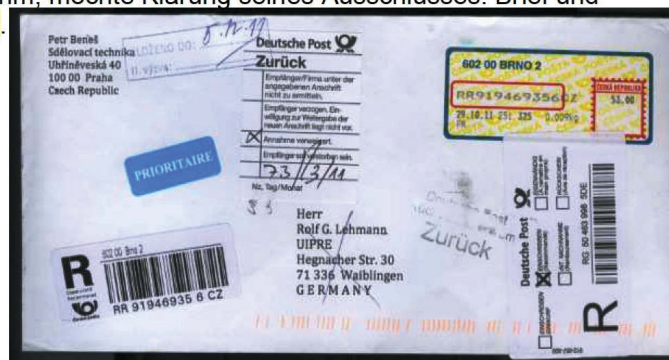
Benes

Petr Benes
Präsident

sie vorstösst vor

Angebliches Ausschluss-Schreiben von Petr Benes 28.10.2011. Nach Annahmeverweigerung Lehmann am 03.11.2011 schickt Benes am 30.11.2011 den Rücklauf des ihn überraschende Mail z. Ktn. Versand lt. Stempel am 29.10.2011 in Brno, Absender angeblich **Beněš** Redaktion, Prag. Laut Gespräch Benes-Aubert-Lehmann am 02.03.2012 in Hannover, CeBIT, kein Versand von ihm, möchte Klärung seines Ausschlusses. Brief und Umschlag von Benes **liegen UIPRE nur als JPG vor.**

Die UIPRE ist eine demokratische demokratischen Statuten. In der zwar den Kanzler berufen und nicht.
Mit freundlichen Grüßen
Benes
Petr Benes
Präsident



sie vorstösst vor

Ausschluss von Bernhard Krieg an Postfinance Schweiz als Beilagebrief vom 11.11.2011 mit der Anweisung, jede Kontenübertragung an Rolf G. Lehmann auszuschließen. Auszug aus Original-Kopien von Postfinance/Postbk./CS

Die UIPRE ist eine demokratische demokratischen Statuten. In der zwar den Kanzler berufen und nicht.
28.10.2011 11.11.11

Mit freundlichen Grüßen

Benes
Petr Benes
Präsident

Vorlage 26.01.2012

Mit freundlichen Grüßen

Benes
28.10.2011 11.11.11
Petr Benes
Präsident Dt. Postbank

Vorlage 05.01.17

sie vorstösst vor

Die UIPRE ist eine demokratische demokratischen Statuten. In der zwar den Kanzler berufen nicht.
28.10.2011 11.11.11

Mit freundlichen Grüßen

Benes
Petr Benes Vorlage
Präsident CSuisse 24.03.2015

Der Habsburg-Thriller - Diebstahl, Betrug und organisierter internationaler Rufmord

Recherchemeldung - mit Anlage eines visuellen Datenbankauszugs zur Selbstrecherche

(lifePR) (Waiblingen, 24.08.2012) Abgesehen davon, dass sich die 53 Jahre alte UIPRE als internationale Journalistenvereinigung bester Gesundheit erfreut, gibt es fast nichts zu melden. Außer: Seit März 2012 kursieren in der internationalen Medien- und Elektronikpresse und in Verkehrskreisen der Elektronik-Branche fingierte Meldungen mit gefälschten Anlagen und gefälschten erfundenen Tatsachenbehauptungen. Die Aufdeckung der Fälschergeschichte beginnt am 03. September 2011 auf der IFA Berlin ...

seminar SPIEGEL

Finden Sie das passende Weiterbildungsangebot in Ihrer Nähe.

» Mehr erfahren

Was bewegt einen kleinen Rentnerkreis ehemaliger Elektronik-Journalisten, einen Sicherheitsdienstler und Bullshit Detectoren, einen CE-Verleger, einen Grünen und einen hochrangigen Geheimlogenbruder der Freimaurer einen kaiserlichen Habsburger Journalistenverein zu gründen und die CeBIT zu benutzen? Ihre Abwahl und ihr Rauswurf aus der Union Internationale de la Presse Electronique, nachdem Veruntreuungen, Ausforschungen, Geldschiebereien, Inkompetenz und schamlose Täuschungen bekannt geworden sind? Was bewegt Verkehrskreise aus Elektronik- und Messewirtschaft sowie aus Rechtskreisen zu parteiischen Eingriffen und Behinderungen? Was macht Wissen von Elektronik-Journalisten so wertvoll, dass sie ausgeforscht werden? Wie können unter den Augen von Staatsanwaltschaften Schweizer Bank- Beweismittel aus Untersuchungsakten verschwinden? Hat da G. Wassers Kripochef der Schweizer Militärpolizei, Major Stephan Klossner, seine Finger im Spiel? Hatte der sich nicht mit dem LKA B.-W. im Dezember 2011 über Ermittlungen beraten? Wie kann ein internationaler Prager Herausgeber-Journalist, der es für einige Wochen zum UIPRE-Präsidenten gebracht hatte, 2012 an die umstrittene Geschichte der Benes-Dekrete anknüpfen? Benes hatte nämlich ein dreiviertel Jahr nach Einstellung seiner Arbeit den internationalen Journalistenverband UIPRE ohne jede Mitgliederentscheidung aufgelöst. Das alles behaupten und verbreiten - vielfach widersprochen - die Verantwortlichen des Habsburger IEPAVereins. Ihr Vize-Guru und Ex-Editor der Funkschau, Bernhard Krieg, verweist zum Jahreswechsel 2011 "auf Parallelen zwischen den derzeitigen Vorgängen im UIPRE-Vorstand und den Machenschaften bei Geldwäsche. Die Banken verlangen eine Einigung ...". Die PostFinance Bern habe am 2.12.2011 "eine schriftliche Übereinkunft der beteiligten Parteien" verlangt. Die beteiligten Parteien wären Krieg und Konsorten und die gewählte UIPRE-Vertretung gewesen.

Die Hoffnung der Rentnerkollegen, unentdeckt zu bleiben, ist trotz Unterstützung sektennaher Kooperationen, Sicherheitsdienste und anderer Interessenten längst geplatzt. Die internationalen Mitglieder haben mit 95 % Wahlstimmen den Medienexperten Rolf G. Lehmann mit Führung und Aufräumarbeiten beauftragt. Der lässt Journalisten, Medien und Ermittler jetzt Abenteuerliches entdecken. Beispielsweise: Was aller Welt mittels "Entlassungsurkunde" auch von Mr. President Dieter Neumann verleumdend weis gemacht wurde, basiert ausschließlich auf Urkundenfälschung. Die Berner Postfinance hatte am wenigsten zu verbergen und gab als erstes Bankinstitut zu, dass sie Bernhard Krieg trotz gefälschter Amtsbehauptung mit gefälschter Entlassungsurkunde gefolgt war. Seit Aufdeckung sind die Fälschungen Ermittlern bekannt. Über die Mitspieler, Helfer und ihre Motive im Presse- und Mediengeschehen wird einiges zu berichten sein.



Betrüger-Treffen in Prag Forger-Event in Prag



European Cooperative Council
for Media and Press Consulting

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE
Hegnacher Str. 30
71336 Waiblingen
Germany
www.uipre-internationalpress.org
ceoffice@uipre-internationalpress.org
phone 0049 (0) 7151 22206
fax 0049 (0) 7151 23338

SENDEBERICHT

UIPRE – Hegnacher Str. 30 – 71336 Waiblingen – Germany

Courtyard by Marriott Prague Airport
Event Executive2
Mr.
Aviatická 1092/8
CZ-16100Praha 6

DATUM/UHRZEIT 18/11 11:43
FAX-NR./NAME 00420236077777
Ü.-DAUER 00:05:15
SEITE(N) 05
ÜBERTR OK
MODUS FEIN ECM
S-NR. BR0C7F7131

Fax: +420 236 077 777
cy.pr a.event.executive2@

**UIPRE ./ Krieg (iepa)
verurteilt 8 C 318/12
nächster Prozess 4.02.2014
LG Freiburg 9 S 102/13**

18.11.2013 Leh/I

keine UIPRE-Generalversammlung/Vernissage in Courtyard Mariott Airport Hotel Prag today from Dr. Petr Benes, Sdělovacl technika, Uhrineveska 40, 100 00 PRAHA

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute wird in Ihrem Haus angeblich von Dr. Benes eine UIPRE-Veranstaltung durchgeführt. Diese Veranstaltung ist nicht von UIPRE und nicht von UIPRE autorisiert. **Es handelt sich um das Treffen einer betrügerischen Vereinigung.**

Wir bitten Sie, Herrn Dr. Petr Benes, Prag, oder Bernhard Krieg, Badenweiler, oder Guido Johannes Wasser, CH-Erschmatt, oder Dieter Neumann, Hamburg, den beigefügten Unterlassungsbrief auszuhändigen. Wir autorisieren Sie, für sich und die Prager Polizei eine Kopie zu machen.

Vielen Dank!

Von: "epodatelna.policie@pcr.cz" <epodatelna.policie@pcr.cz>
An UIPRE <ceoffice@uipre-internationalpress.org>

Vážené dámy a pánové!

Wichtigkeit Sehr hoch
Datum 18.11.2013 07:20



V současné době je údajně provedl UIPRE událost ve vaší domácnosti Dr. Beneše. Tato událost není povoleno UIPRE a ne VonB UIPRE. Jedná se o setkání podvodné organizace. Žádáme vás, Dr. Petr Beneš, Praha, Bernhard Krieg, Badenweiler, nebo Guido Johannes Wasser, CH-Erschmatt nebo Dieter Neumann, Hamburg, předal příloženého dopisu opomenutí. Jsme povolit vás udělat kopii pro sebe a policie v Praze. Děkuji vám!

UNION INTERNATIONALE DE
LA PRESSE ELECTRONIQUE

Rolf G. Lehmann – UIPRE CEO

Anlage



Rolf G. Lehmann CEO

UIPRE-Co-operation: www.fdm-ev.de • www.corporate-media masteraward.com

Liquidationsmodell "CargoLifter"* 2001 verantwortlich: "Markus Häfele", Ex-Sardec, zuständig für Hubschrauberstaffeln und bewaffnete Personenschützer und "Insolvenz" iepa

* "mein direkter Vorgesetzter"
Divisionär CH-Militärattaché
W. Zimmermann, 14.10.2011

Verfasser von Brief: indd und Anschreiben an EU ff ist w.t. Produziert und vertrieben vom Inhaber 2012 von Adobe inDesign Bernhard Krieg CS4 (6.0.6), Adobe PDF Library 9.0 PDF-Version 1.3 (Acrobat 4.x) Produzent It. iepa-Impressum: Bernhard Krieg Hersteller diverser Benes-Fälschungen und Neumann-Briefe ist It. Eigenschaften Bernhard Krieg, Verbreiter ist Dieter Neumann.

Autoren von www.uipre.org waren "mike", Bernhard Krieg und Dieter Neumann.



Press Card
Member 12 0399
Good thru 31 January 2014
UNION INTERNATIONALE DE LA PRESSE ELECTRONIQUE
First Name, Family Name
Klaus Howahl
Street
Brandenburger Allee 14 D
Town
40789 Monheim am Rhein
Date of Birth, Place of Birth
01.06.1939 Essen
www.uipre.org

Dernedde, Trösch und Sergy sind ausgeschieden bzw. verstorben

Es hat nie einen eingetragenen iepa-Verein gegeben, nur eine kriminelle Vereinigung!



IEPA - International Electronic Press Association



Sehr geehrtes UIPRE-Mitglied, aus dem neuen UIPRE-Bulletin haben Sie erfahren (und nach diversen Mitteilungen habe Sie es schon gewusst): Der Zustand der UIPRE ist bedauerlich, und jegliche Reputation ist dahin. Mit dem derzeitigen selbsternannten Führer (ein Führungsteam gibt es nicht mehr) ist keine Besserung zu erwarten. Kurzfristig ist das „Problem Lehmann“ auch nicht juristisch zu lösen. So wurde als Nachfolger der UIPRE die

IEPA, die *International Electronic Press Association*, gegründet. Mit den gleichen Werten, die auch bei der Gründung der UIPRE vor über 50 Jahren galten.

Wir, die Gründungsmitglieder und der Interimsvorstand, bieten Ihnen heute an, dieser (gar nicht so) neuen Organisation beizutreten. Es genügt dazu (in aller Regel) Ihr Einverständnis. Dann bekommen Sie kurzfristig Ihren IEPA-Presseausweis. Dafür benötigen wir noch Ihr Geburtsdatum und Ihren Geburtsort, bei Schweizern den „Bürgerort“.

Ihrem IEPA-Presseausweis liegt die Jahresrechnung bei. Sollten Sie schon an die UIPRE Ihren Mitgliedsbeitrag überwiesen haben, wird dies selbstverständlich berücksichtigt. Dazu genügt die Einsendung des UIPRE-Ausweises 2012/2013.

Mit freundlichem Gruß und auf Wiedersehen

- Dieter Neumann, Präsident
- Wolfram Bangert, Vizepräsident
- Bernhard Krieg, Vizepräsident
- Guido Wasser, Schatzmeister
- Hartmut Dernedde, Rechnungsprüfer
- Bernie Trösch, Gründungsmitglied
- Daniel Sergy, Gründungsmitglied

CH
CH
CH
CH

UIPRE-Vorlage von UIPRE-Presseausweis. Gefertigt von Michael Wilke, Attestor, Köln-Rösrath, im 3. Jahrzehnt Geschäftspartner von Guido Johannes Wasser/Sardec AG/Trigger Consulting GmbH Erschmatz/IFH B&M Waffenhandel und Sicherheitsdienste, Köln, Vorstand Akeur Arbeitskreis EDV und Recht e.V., Köln (Akeur-Büro bis 2019 bei Rechtsanwältin Dr. jur. M. Werner Rl. Köln), laut DPMA Rechtsvertreter von "iepa" bis 2019, Registrant von www.iepa.ch - auch zeitweise www.iepress.org, sowie zahlreicher Wasser-Netzadressen; iepa-Mitglied lt. Mitgliederliste 2016.



Press Card
Member 009-02-0147
Good thru 31 January 2014
International Electronic Press Association
First Name, Family Name
Dieter Neumann
Street
F No. 357 Yang Guang Street D
Town
RC-Taipei 114
Date of birth, Place of origin
27.04.37 Krempe
www.iepress.org

Bitte senden Sie Ihr **Einverständnis** samt **Geburtsdatum** und **Geburtsort** (Bürgerort) an die Mail-Adresse b.krieg@t-online.de oder an ein anderes Vorstandsmitglied.



IEPA - International Electronic Press Association

Impressum:
Herausgeber:
Verantwortlich:
Redaktion:
Postfach:
IEPA, Postfach 4051, CH-4002 Basel - NEB -



Schützenfest in Erfurt

Guido J. Wasser, Schatzmeister IEPA und Bullshit Detector über Film und Realität
www.silhouetten.org, www.sser.info

Guido Wasser, 56, Ex-Offizier der Schweizer Armee, verbreitet Begeisterung für „den besten Revolver der Welt“: Es gab, erzählt er, „einen genialen Konstrukteur namens Dick Casull. Der entwickelte eine Patrone, bei der normale Revolver auseinander flogen. Die Firma Freedom Arms in Wyoming baute dann die passende Waffe dazu.“

Die Casull 454 gilt als stärkster Revolver der Welt. „Bärenjäger nehmen sie gern“, erzählt Wasser. Er greift die Waffe, zielt und öffnet. Einfach so, als trinke er ein Bier am Tresen. Ein Mann und sein Revolver. Ein archaischer Mythos, der in Zeiten von Bits und Bytes fast schon museal anmutet.

Bereits das Laden der fingerdicken Munition wird wie ein meditativer Moment zeleb-

riert, jeder Abzug genau auf den Schützen eingestellt.

Gerücheweise war Wasser Leiter verschiedener militärischer Aktionen in Westafrika, um mit Hilfe von britischen und skandinavischen Söldnern Europäer zu evakuieren. „Film und Realität haben kaum eine Gemeinsamkeit“, sagt er und legt neue Patronen ein, „angefangen bei den Cowboyfilmen, wo die Schützen gern auf dem Bauch liegen und ballern, was das Zeug hält.“

Der Schweizer Offizier schießt eine 44er-Magnum, seit dem Film „Dirty Harry“ mit Clint Eastwood in der Hauptrolle eine weitere Ikone der Neuzeit.

„Generell ist ein reales Feuergefecht extrem laut. Alle im Umkreis von zehn Metern einer

Waffe müssen mit Gehörschäden rechnen“, sagt Wasser. Er hat solche Situationen erlebt. Er weiß, wovon er redet.

Die Männer, die ihm zuhören und nicken, kommen aus Holland, Tschechien, der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien und den USA. Hier in Erfurt können sie draußen schießen, nicht in einer dunklen, miefigen Kellerhalle wie sonst.

Guido Wasser zuckt mit den Schultern. Am schlechten Image seines Sports kann er nichts ändern. Da konzentriert er sich lieber auf die Casull 454 in seiner Hand. Hier irgendwo im Osten Deutschlands. Er zielt – ohne über den Tod oder irgendwelche verrückten Täter nachzudenken. Bei diesem Schuss trifft er nicht.

Guido Eckert

Prager Herbst 18.11.2013:
Wir mussten uns und unsere Auftraggeber decken ... und haben das von Krieg geklaute UIPRE-Geld Reporter ohne Grenzen versprochen - www.uipre.org



Ich habe dem Bundespatentgericht im Oktober 2016 als Ex-IEPA-Präsident und 32°-Freimaurer wie bereits CH-Ex-Militärattaché G. Johann Wasser im August 2015 erklärt, dass IEPA durch den von mir, Krieg, Bangert und Wasser angestregten und verlorenen Prozess 2a O 265/14 gegen den GF Vorstand von UIPRE pleite ist. Wir haften dafür mit RAe Werner R...

Die Liquidatoren nach § 129 (a) 5. ab 2. Halbsatz, b) StGB



Bilder: Dipl. Psych. Alfons Donnersberg
alfons.donnersberg@web.de, Taufkirchen
Thorsten Ziegelbrenner, Redaktionsbüro
t.ziegelbrenner@aim.com alias
Bernhard Josef Krieg & Guido J. Wasser

Ex-Schatzmeister
Urkundenfälscher
Krieg D/CH **Ex-Präsident** **Ex-Präsident**
32° Freimaurer
alfons.donnersberg@web.de
t.ziegelbrenner@aim.com
t.ziegelbrenner@aol.de
bernhard.krieg@iepa.ch
vorstand@iepa.ch
b.krieg@t-online.de
Berni Krieg c/o <johanna.burkhalter@bluewin.ch>
Unter der Kirche 21, CH-8707 Utetikon, ZH am See

Wasser CH/D/UK
ExMilitär&Ex-Schatzmeister
t.ziegelbrenner@aol.de

http://www.uipre-inte... pa.ch/CMS/wb/pages/de/vorstand.php
http://www.iepa.ch:80/CMS/wb/media/Bul letins/Uipre_Bulletin_dt-franz-1.pdf Aug 24, 2012
http://www.iepa.ch:80/CMS/wb/media/Bul letins/Bulletin_1-2016_4.pdf Mär 27, 2016
guido(dot)wasser(at)iepa(dot)ch
iepress-Registrant und öffentliche Person
Schweizer 007, Ex-Militär-Attaché, ieipa

Finanzen

Dies ist der Cache von Google von http://www.fa-shoot.de/. Es handelt sich dabei um ein Abbild der Seite, wie diese am 25. Jan. 2015 21:37:36 GMT angezeigt wurde. Die aktuelle Seite sieht mittlerweile eventuell anders aus. Weitere Informationen
Tipp: Um Ihren Suchbegriff schnell auf dieser Seite zu finden, drücken Sie Strg+F bzw. ⌘+F (Mac) und verwenden Sie die Suchleiste. Das Fotoalbum ist erhältlich über ute.kremmayer@iepa.ch
https://web.archive.org/web/20100601071121/http://fa-shoot.de/

INTERNET ARCHIVE
WayBackMachine
http://www.uipre.org/
104 captures
23 Nov 1999 - 27 Dec 2018

NOV 08 MAR 2010 2012 2013



zum Wettkampf: Presseberichte und Bilder: Guido J. Wasser Zuletzt aktualisiert am 04.03.2014
Eine vierte Klasse bei den Schweinen sollten wir eigentlich für die Politiker und Journalisten einführen, die in krimineller Art und Weise unseren Sport diskreditieren und kaputt machen. Dabei wird nicht einmal mehr vor elementarsten Grund- und Menschenrechten halt gemacht. Dagegen müssen und werden wir uns wehren!
http://web.archive.org/web/20010305144906/http://www.sardee.de/silhouette/html/links.html

Guido J. Wasser Schweiz

www.sser.info
Schweizer ist 4 facher Finstain

Guido J. Wasser
photo artist

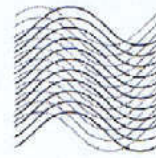
www.sser.info • www.pho-to.ch
IEPA-Box 4651 - CH-4002 Basel
0041-79-420 55 64

Visitenkarte



Guido J. W@\$\$€R 007
Bullshit Detector – made in Switzerland
www.sser.info

Natel: 0041-79-420 55 64
Tessin: 0041-91-260 60 48
HongKong: 0085-28-172 00 48



BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

EINGANG - 5. JAN. 2017

Herrn
Rolf Lehmann
Union Internationale de la
Presse Electronique
Hegnacher Straße 30
71336 Waiblingen

02.01.2017
GZ: VBS 3-QB 4301-2016/2470 (Bitte stets angeben)
2016/2356675
Ihre Eingabe über die Deutsche Postbank AG

Bisherige Korrespondenz, zuletzt Ihr Schreiben vom 11.11.2016
Anlagen: 1 (geheftet)

Sehr geehrter Herr Lehmann,

als Mitglied des Vereins Union International de la Presse Electronique bemängeln Sie die Kontoführung des Instituts. Die Deutsche Postbank AG habe widerrechtlich Buchungen zugunsten von Herrn Krieg vorgenommen.

Ich hatte die Deutsche Postbank AG um eine Stellungnahme gebeten. Die Deutsche Postbank AG führte für die Union International de la Presse Electronique (UIPRE) das Postbank Business Girokonto mit der Kontonummer 72 063 750. Das Konto sei am 28.02.1980 eröffnet worden.

Seite 3 | 3 Zwischenzeitlich wurde die Hinterlegung des Restguthabens bei Amtsgericht München beantragt. Damit hält das Institut an seinem Vorbringen fest. Weitere Einzelheiten können der Stellungnahme entnommen werden.

Ich hatte Ihnen bereits mitgeteilt, dass sich das Institut schadensersatzpflichtig machen könnte, wenn es an einen Nichtberechtigten auszahlt. Ihre Bestätigung als Vorstandsvorsitzender hat das Institut wohl hinsichtlich einer Kontovollmacht nicht als ausreichend angesehen. Die Verfolgung von Ihnen vermuteter krimineller Aktivitäten von Herrn Krieg ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden und nicht der Deutschen Postbank AG. Das Institut kann nur von den Strafverfolgungsbehörden zur Mitarbeit verpflichtet werden.

Die beantragte Hinterlegung zeigt, dass die Deutsche Postbank AG die Geschäftsbeziehung zu Ihrem Verein ordentlich beenden will. Insofern sehe ich kein bankaufsichtliches Fehlverhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
T



Beglaubigt:

Ran
Tarifbeschäftigte

Verbraucherschutz

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:

Referat VBS 3
Fon +49 (0)2 28 41 08-
Fax +49 (0)2 28 41 08-
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108

53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28

EINGANG 17. NOV. 2018

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat VBS 3
Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

*Anlage für
Besw. definiert*

Ihr Zeichen VBS 3-QB 4301-2016/2470
Unser Zeichen VU BM; Dulc; BRA0000000672228
Telefon 0228 920-41317
Datum 06.11.2018
Betrifft **Eingabe von Herrn Rolf G. Lehmann; Union International de la Presse Electronique,
71336 Waiblingen, vom 24.06.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der uns mit Schreiben vom 05.10.2018 zugeleiteten Eingabe von Herrn Rolf G. Lehmann (nachfolgend „Kunde“ genannt) nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie mit unseren Schreiben vom 04.10.2016 und 22.12.2016 mitgeteilt, hatten wir einen Antrag auf Hinterlegung des Restguthabens in Höhe von 516,74 € beim Amtsgericht München gestellt. Mit Schreiben vom 08.09.2016 wurde dieser Antrag abgelehnt. Zur Begründung führte das Amtsgericht München an, dass der Hinterlegungsgrund der Gläubigerungewissheit nicht schlüssig vorgetragen wurde. Das Schreiben fügen wir als **Anlage** bei. Um eine unmittelbare Klärung bezüglich der Anforderungen an einen schlüssigen Antrag herbeizuführen, wurde die weitere Vorgehensweise in dieser Angelegenheit telefonisch mit dem Amtsgericht in München besprochen. In diesem Zusammenhang wurde uns mitgeteilt, dass eine Hinterlegung für einen Verein mit Sitz im Ausland bei einem Amtsgericht in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich sei. Der Antrag auf Hinterlegung wurde daher zurückgenommen. Von einer Hinterlegung bei einem Gericht in der Schweiz wurde nach interner Abstimmung Abstand genommen. Das Restguthaben befindet sich daher weiterhin auf einem Verwahrkonto.

Wie Herrn Lehmann bereits mehrfach mitgeteilt wurde, kann der Betrag von uns nur an ihn ausgezahlt werden, wenn die Vertretungsberechtigung nachvollziehbar dargelegt wird. Dazu benötigen wir entweder den Nachweis der Rechtskraft des Urteils Az. 8C318/12, verkündet am 05.06.2013, oder einen auch von Herrn Bernhard Krieg unterschriebenen Antrag auf Auszahlung des in Rede stehenden Betrages.

Abschließend möchten wir betonen, dass auch wir ein großes Interesse an der Beilegung der Angelegenheit haben. Die von Herrn Lehmann wiederholt vorgetragene Vorwürfe weisen wir zurück.

Die Deutsche Postbank hat nach Erklärung des AG München offenbar sowohl BaFin wie UIPRE getäuscht und beschissen.

Tatsache ist: Sie hat das Vermögen, obwohl ihr wiederholt mit Belegnachweisen des Vertretungswechsel ab 03.09.2011 von UIPRE angezeigt wurde, an den Urkundenfälscher und Betrüger Bernhard Krieg und seine auf den früheren Vorstand Lothar Starke unautorisiert ausgestellte Schecks von über 5.000 Euro rechtswidrig ausgezahlt. Die Postbank hat für diesen Betrag und später angeblich verwahrte Geldeingänge sowie für die Gesamthaftung durch Mitteltentzug des ausgeforschten Journalistenverbandes UIPRE vollumfänglich zu haften.

Amtsgericht München
Abteilung für Hinterlegungsachen



EINGANG 23. AUG. 2018

Amtsgericht München 80315 München

UIPRE
Hegnacher Straße 30
71336 Waiblingen

für Rückfragen:
Telefon: 089/5597-2111
Telefax: 089/5597-2850
Zimmer: B 229
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo.-Fr.: 08.30-12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefonspchzeiten: Mo.-Fr.: 08.00-12.00 Uhr

Ihr Zeichen
Leh/l

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
38 HL 907/16

Datum
21.08.2018

In Sachen
Postbank München ./ Lehmann, R. u.a.
wg. Hinterlegung aufgrund Gläubigerungewissheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 14.08.2018 wird mitgeteilt, dass am 07.09.2016 ein Hinterlegungsantrag von der Postbank München einging, dieser aber mit Schreiben vom 30.03.2017 schriftlich zurückgenommen wurde.

Es erging kein Annahmebescheid und es erfolgte folglich keine Einzahlung. Eine Hinterlegung ist somit nicht bewirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer
Rechtspflegeoberinspektorin

Angesprochen waren hier der Vorstandsvorsitzende Frank Strauß und der Aufsichtsrat Rainer Neske (Deutsche Bank, heute L-Bank B-W). In öffentlich seit 2013 diversen zugänglichen Gerichtsurteilen (AG Müllheim Az.: 8 C 318/12, Bestätigung LG Freiburg) ist Rolf G. Lehmann Vertretungsvorstand, der Vereinssitz ist Waiblingen. Die Jahre später nachträglich angeforderten Belege eines Vertretungsnachweises musste UIPRE als vorsätzliche Verdeckungsmaßnahmen bewerten, weil UIPRE seit 1959 ein in Deutschland gegründeter Verein nach § 54 BGB ist. Weder die Postbank noch Credit Suisse haben bisher bezahlt! Alle befassten Staatsanwaltschaften, der Generalbundesanwalt und Gerichte bis zum BPatG, dem BGH und dem Schweizer Bundesgericht haben korrekte Rechtsprechung und Ermittlungen verweigert und Ermittlungen untersagt.

Hausanschrift
Pacellistraße 5
80315 München
Internet:
www.iustiz.bavarn.de/oericht/aa/m/

Haltestelle
U- und S-Bahn, Tram
Haltestelle Karlsplatz
(Stachus)

Nachbriefkasten
Pacellistraße 5
80315 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:
siehe oben

Ihre Suche hat 1 Treffer ergeben. Angezeigt werden Treffer 1 bis 1
Suchbegriffe: Guido J. Wasser (CRX067)
Datum Titel
04.03.2003 ING Bank Deutschland AG
Amtsgericht: 60313 Frankfurt am Main (HRB40000)
Handelsregister/Veränderung

BDS
Bundesanzeiger Verlag
Datenservice
Quellen
Bundesanzeiger -
Handelsregister-
Bekanntmachungen

UIPRE Treasurer * * Das Gelbe Konto

Bern
Herr
Heinz Grau
Käppeli 11
3043 Uettiligen

Kontoauszug 26.09.2003

Datum Text
05.08.03 KONTOSTAND

UIPRE-Konto Postfinance Bern - Gesperrt von Bernhard Krieg "im Einvernehmen mit Guido J. Wasser" am 11.11.2011, s. RA Dr. Buser, RA-Abt. Postfinance Bern 26.01.2011

Die Sardec AG konnte weder selbst noch für seinen Kader Guido J. Wasser noch für militärische Auftraggeber UIPRE-Mitglied werden. Dies haben Grau und Krieg gewusst und gedeckt. Grau, Krieg und Wasser haben mit Beihelfern Benes, Norgaard und Neumann am 18.11.2013 in Prag UIPRE liquidieren wollen.

Datum: 26.09.2003

Kontonummer 30-7152-8

CHF

Gutschrift	Lastschrift	Valuta	Saldo
			942.39
142.50		26.09.03	1 084.89

26.09.03 GIRO AUS KONTO 60-9-9

OBWALDNER-KANTONALBANK

SARNEN Militärstützpunkt Sarnen/Obwalden

ABSENDER:
SARDEC AG
HOFACKER
3957 ERSCHMATT

ABSENDER:
SARDEC AG
HOFACKER
3957 ERSCHMATT

* **SARDEC Swiss Acoustic Research & Development Engineering Company.** (alt) **Schweizer Aktiengesellschaft, gegründet 1977**, von einem Bayer, einem Niederländer und einem Schweizer, um Spezialisten der Schwingungsphysik für globale Projekte zu koordinieren.
ENDBEGÜNSTIGTER: UIPRE TREASURER 3000 BERN

MITTEILUNGEN:
MITGLIEDRECHNUNG V. 10.09.20
03 FUER GUIDO J. WASSER, HOF
ACKER, CH-3957 ERSCHMATT

Diese Webpräsenz befindet sich im Abbau.

Die UIPRE wurde per Dekret Ihres Präsidenten inaktiv (in Auflösung) gestellt und wird abgewickelt. Ihre zeitgemäß verjüngte und umgestaltete direkte Nachfolgerin ist die IEPA - International Electronic Press Association. Einzelheiten unter: www.iepa.ch oder www.iepress.org.

This site is currently under demolition

By decree, its incumbent president has declared UIPRE a dormant organisation and it is currently phased out. Its contemporary reorganised successor is the IEPA - International Electronic Press Association. For details see www.iepa.ch or www.iepress.org.

Le site www.uiPRE.org est en phase de suppression.

L'UIPRE a été désactivée par décret de son président et sera supprimée. Elle est remplacée directement par une organisation moderne et rajeunie, l'IEPA - International Electronic Press Association. Tous les détails à ce sujet sur les sites www.iepa.ch et www.iepress.org

IFH Institut für Handelsbeziehungen Köln www.sardec.com/vera50

Impressionen

Fotos: GJW sardec.com sardec.com (.net, .de) Web: Michael Wilke m@benbar.de attestor.de

Die Bildschirme im Banner dienen der Navigation.



Sie erwarten Geschäftspartner aus dem Ausland und möchten diese rundum betreuen. Mit unserem bundesweiten Pool können wir Ihnen da weiterhelfen.

Ein kleines Beispiel aus dem Alltag.

Herr Käufer möchte mit Herrn Verkäufer aus dem Nicht-EU-Ausland eine Geschäftsverbindung aufbauen. Herr Verkäufer bekommt von uns den Nachweis einer Krankenversicherung und eine Einladung von Herrn Käufer zur Visumbeantragung für den Aufenthalt in Deutschland. Herr Verkäufer wird von uns am Flughafen abgeholt und zur Besprechung mit Herrn Käufer gebracht. Nebenbei haben wir uns auch um Hotel und die Abendveranstaltung gekümmert. Werden weitere Dienstleistungen wie Fachanwaltsuche, Behördeninformationen, etc. benötigt; wir sind da. Zum Schluß bringen wir Herrn Verkäufer zurück zum Flugplatz und sind bei den Formalitäten behilflich.

Nachstehende Besonderheiten stehen zur Auswahl:

- Für größere Strecken kann auf eine Hubschrauberstaffel zurückgegriffen werden
- Bei begehrten Wirtschaftsgütern wie Prototypen, Dokumente, Edelsteinen, etc. stehen bewaffnete unauffällige Personenschützer zur Verfügung. (Anfragen für sichtbaren Personenschutz weisen wir zurück)



Urteil gegen IEPA rechtskräftig siehe
OLG Düsseldorf I-20 W 81/15 vom 31.08.2015

A77
301

St. Alban-Anlage 58, CH- 4052 Basel
vorstand@iepa.ch

Basel, den 16. 07. 2015

Landgericht Düsseldorf
Fax 0049-211-87565 1260

Az.: 2a O 265/14
Beschwerde

Letztinstanzliches Urteil LG DÜ 2a O 265/14 25.04.2015:
IEPA hat bösgläubige UIPRE-Markenanmeldung
begangen. Verfügungsklage unzulässig.

Das Zivilgericht Basel hat uns den Kostenfestsetzungs-
Beschluss des Landgerichtes Düsseldorf zugestellt.
Dagegen erheben wir hiermit innerhalb der angegebenen
Frist Beschwerde:

OLG Düsseldorf
weist Beschwerde
zurück

Der Beklagte, Rolf G. Lehmann aus Waiblingen, erhob
Anspruch auf unsere Marke «UIPRE», indem er angab,
Sekretär der UIPRE zu sein.
Dieser Schweizer Verein wurde jedoch am 18. November
2013 am Sitz des Präsidenten rechtsgültig aufgelöst.
Detailliert ist das publiziert unter www.uipre.org
Wir sind der Nachfolge-Verein mit einem Grossteil
ehemaliger UIPRE-Journalisten als Mitglieder und nutzen
die Marke weiterhin. Deshalb haben wir sie schützen
lassen. **IEPA hat Marke, Ausweis und UIPRE-Identität geklaut und Mitglieder getäuscht.**


UIPRE-Logo gehört
it. LG DÜ
2a O 265/14 UIPRE
Vorstand ist R.G. Lehmann

laut Urteil
LG Freiburg 9 S 102/13
vom 4.2.2014 ist R. G.
Lehmann Vorstand und
UIPRE BGB-
Verein

Herr Lehmann hat offensichtlich das Gericht getäuscht,
indem er sich als Vertreter der nicht mehr existierenden
UIPRE, ausgibt und die Idee, dass ihm die Marke
zustünde, entbehrt jeder Grundlage. Die Basis der
Kosten-Festsetzung ist somit nicht gegeben.

Unterzeichner
Wasser, tätig auch
als Bullshitdetector
und Militärattachè,
erhielt UIPRE-Geld
von Bernhard Krieg
auf UBS-Geheimkonto
Nach Köln, Lütticher
Str. 15, verzogen.
Tatsächlich
Beiwohnungsadresse
Guido J. Wasser bei
I. Zanotelli
Rotbergerstr. 18
2054 Basel
(vormals Gesellschafterin
Zanotelli-Unternehmen)

Freundliche Grüsse


i.A. Guido J. Wasser
(Kassier IEPA)